

SEXUELLER MISSBRAUCH

SEXUALISIERTE GEWALT

Schwerpunkt: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen :: „Auf die Haltung kommt es an!“ :: § 8a SGB VIII - Verfahren der Sozialen Dienste bei Anhaltspunkten für einen innerfamiliären sexuellen Missbrauch :: Er wünscht sich...Nie als Kind geboren worden zu sein :: Der „Fall Lügde“ und was daraus folgt

Weitere Themen: Online gestütztes Fortbildungsformat Teilhabe und Selbstbestimmung :: Unterstützung für Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchterkrankter Eltern :: Chance für Kids: Es hilft :: Was braucht es, damit Suchtprävention selbstverständlich wird?





Raus ins Museum...

www.kommern.lvr.de

| | |
|-----------------|---|
| Editorial | 5 |
|-----------------|---|

SEXUELLER MISSBRAUCH – SEXUALISIERTE GEWALT

| | |
|--|----|
| Einführung | 6 |
| Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen | 8 |
| »Auf die HALTung kommt es an!« Wahrung des Schutzes von Kindern in Kindertageseinrichtungen und intervenierende Handlungsmöglichkeiten bei Übergriffen | 12 |
| § 8a SGB VIII: Verfahren der Sozialen Dienste bei Anhaltspunkten für einen innerfamiliären sexuellen Missbrauch | 16 |
| Er wünscht sich ... nie als Kind geboren worden zu sein: Aus dem Alltag einer Ärztlichen Kinderschutzambulanz | 22 |
| Der »Fall Lügde« und was daraus folgt | 27 |

AUS DEM LVR-LANDESJUGENDAMT

| | |
|---|----|
| Teilhabe und Selbstbestimmung. Onlinegestütztes Fortbildungsformat ist erfolgreich an den Start gegangen | 32 |
| In Würde zu sich selbst stehen | 33 |
| Unterstützung für Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchterkrankter Eltern | 34 |
| Inklusive Bildungs- und Erziehungsarbeit: Fortbildung | 37 |
| Leitfaden: Schwimmen mit Kindern und Jugendlichen | 38 |
| Neu im Landesjugendamt | 38 |

KINDERARMUT

| | |
|---|----|
| »Jeder Mensch hat das Bedürfnis, von Bedeutung zu sein« | 47 |
|---|----|

RUND UM DIE JUGENDHILFE

| | |
|--|----|
| Chance for Kids: Es hilft! Beratungsstellen im Rheinland entwickeln passgenaue und hochwirksame Hilfen in der Arbeit mit Kindern psychisch erkrankter und suchtbelasteter Eltern | 42 |
| Was braucht es, damit Suchtprävention selbstverständlich wird? Qualifizierte Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe | 47 |

REZENSIONEN & PUBLIKATIONEN

| | |
|-------------------------------------|----|
| Hinweise auf Neuerscheinungen | 51 |
|-------------------------------------|----|

.....
Der **JUGENDHILFEREPORT 01.21** erscheint mit dem Schwerpunkt
UMSETZUNG DES BTHG
.....

Für die Menschen im Rheinland

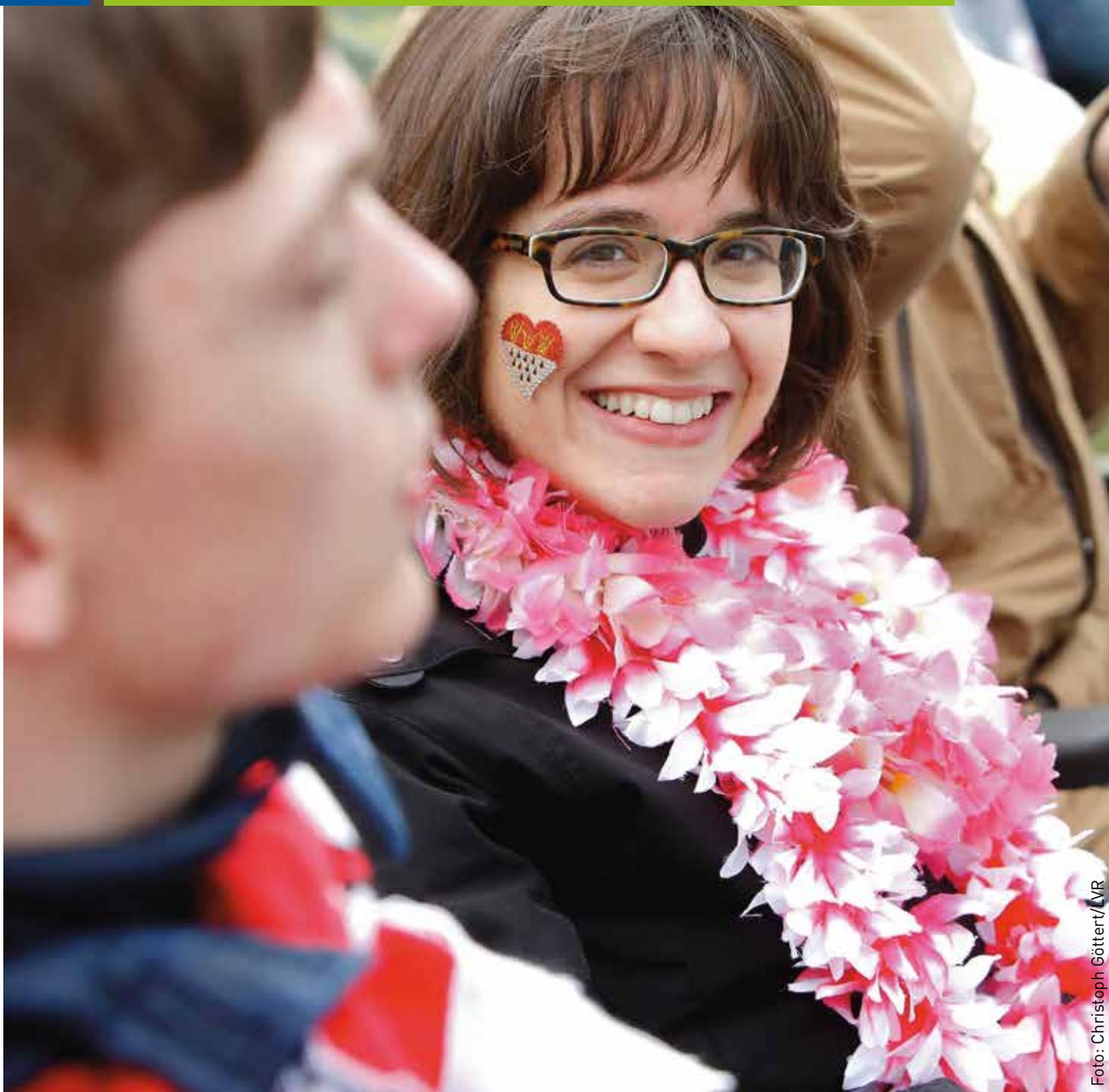


Foto: Christoph Göttert/LVR

Der LVR nimmt mit rund 19.000 Beschäftigten für die rund 9,6 Millionen Menschen im Rheinland vielfältige Aufgaben wahr: in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und Kultur. Inklusion ist dabei das politische Leitziel des Kommunalverbandes. www.lvr.de

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

Lügde, Bergisch Gladbach, Münster – die in eineinhalb Jahren bekannt gewordenen Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern haben Entsetzen, Betroffenheit und Fassungslosigkeit ausgelöst.

Sie haben uns damit konfrontiert, welche Dimension der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hat. Und sie haben uns eindringlich die Notwendigkeit vor Augen geführt, uns dem Thema erneut zu stellen und zu prüfen, welche Handlungsmöglichkeiten die Jugendhilfe hat und weiterentwickeln sollte.

Wie diese Fälle auch gezeigt haben, bedarf es der Kooperation vieler Personen, Institutionen und Behörden: etwa der Einrichtungen mit tagtäglichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen wie Schulen und Kindertagesstätten, der Gesundheitshilfe, der Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, der Fachberatungsstellen und Kinderschutzambulanzen, der Jugendämter, der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte. Der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen kann nur in einer Verantwortungsgemeinschaft aller Beteiligten sichergestellt werden.

Dazu bedarf es in einem ersten Schritt einer Auseinandersetzung mit diesem Thema in all den genannten Arbeitsfeldern. Gelingende Kooperation benötigt Klarheit über die eigenen Zuständigkeiten, Aufgaben sowie Handlungsmöglichkeiten und Grenzen. Diese müssen zwischen allen Beteiligten kommuniziert und die Zusammenarbeit sowie Verantwortlichkeiten im Einzelfall abgestimmt werden.

Das Aufgreifen des Themas als Schwerpunkt im Jugendhilfereport kann angesichts der Komplexität nur einen auf die Jugendhilfe fokussierten Ausschnitt umfassen und auch nur eine Annäherung leisten. Doch nicht nur die Jugendhilfe ist gefragt, gerade die aktuellen Fälle haben gezeigt, dass bei kriminellen Strukturen (organisiertem Missbrauch, Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen im Internet/Darknet) umfangreiche und konsequente Ermittlungen und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zwingend notwendig sind.

Wie Uwe Schulz vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration im Interview schildert, baut das Land Nordrhein-Westfalen eine Landesfachstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt auf. In diesem Kontext werden die beiden Landesjugendämter in enger Kooperation mit der Landesfachstelle die Beratungs- und Fortbildungsangebote für die Jugendämter ausweiten, um die Prävention von sowie die Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt zu stärken.

Eine Lektüre, die zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema animiert, wünscht Ihnen

Ihr Lorenz BAHR-HEDEMANN
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie



SEXUELLER MISSBRAUCH

SEXUALISIERTE GEWALT

Der Begriff »sexueller Missbrauch« wird in Deutschland im Strafgesetzbuch, häufig in den Medien und in der öffentlichen Debatte verwendet. Er unterliegt der Kritik, dass er implizieren könnte, es gebe einen sexuellen »Gebrauch« von Kindern. Befürworter des Begriffs entgegnen, dass er die missbräuchliche Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung beschreibt. Häufig findet sich auch der Begriff »sexualisierte Gewalt«. Dieser soll verdeutlichen, dass Sexualität zur Gewaltausübung benutzt wird. Nach dem Referentenentwurf der angekündigten Reform des Strafrechts soll künftig der Begriff »sexualisierte Gewalt« im Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Solange noch keine Vereinheitlichung stattgefunden hat, werden in der Praxis weiter beide Begriffe Verwendung finden, so auch in diesem Schwerpunkt.

In das Thema des Schwerpunktes führt Mechthild Gründer ein. Sie stellt den strafrechtlichen Rahmen dar, die Strategien der Täterinnen und Täter, die Dynamiken sowie die Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs auf Kinder und Jugendliche. Mechthild Gründer kommt aus der kinder- und jugendlichen psychotherapeutischen Arbeit mit betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie mit jugendlichen und heranwachsenden Sexualstraftätern und ist Autorin der Fachbücher »Sexueller Missbrauch in Familie und Institutionen« und »Wie man mit Kindern darüber reden kann«.

Kindertagesstätten können – wie andere Einrichtungen auch – in zweierlei Hinsicht mit dem sexuellen Missbrauch von betreuten Kindern konfrontiert sein: Zum einen in Form von Übergriffen durch dort tätige Fachkräfte auf die ihnen anvertrauten Kinder, zum anderen können Fachkräfte Anhaltspunkte bemerken, die auf einen (inner- oder außerfamiliären) sexuellen Missbrauch außerhalb der Kindertagesstätte hindeuten. Die unterschiedlichen Verfahrenswege und die Bedeutung des präventiven Kinderschutzes beschreiben Dr. Melanie Lietz und Angelika Nieling aus dem Fachbereich Kinder und Familie des LVR-Landesjugendamtes.

Die spezielle Dynamik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen muss im § 8a SGB VIII-Verfahren des Jugendamtes berücksichtigt werden. Auf die Besonderheiten des Verfahrens der Sozialen Dienste, wenn die dortigen Fachkräfte über vage Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch informiert werden oder diese selber wahrnehmen, geht Sandra Eschweiler aus dem Fachbereich Jugend im LVR-Landesjugendamt ein.

Birgit Köppe-Gaisendrees berichtet aus der Arbeit einer Fachstelle für Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung betroffen sind oder bei denen ein solcher Verdacht besteht. Sie leitet die Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V. mit Sitz am Sana-Klinikum in Remscheid. Ihre Fallbeispiele veranschaulichen, mit welchen Formen der sexuellen Gewalt und anderen Gewaltformen gegen Kinder Fachberatungsstellen tagtäglich konfrontiert sind.

Der erste aufgedeckte Fall sexuellen Missbrauchs mit (bis dahin) kaum vorstellbaren Dimensionen in Nordrhein-Westfalen war der »Fall Lügde«. Die Fragen, wie das Land NRW beziehungsweise das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) auf die Aufdeckung reagiert hat, welche Weiterentwicklungsbedarfe in Nordrhein-Westfalen gesehen werden und wie das Ministerium die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe diesbezüglich unterstützt, beantwortet Uwe Schulz vom MKFFI im Interview.



Sandra ESCHWEILER

LVR-Landesjugendamt

Tel 0221 809-6723

sandra.eschweiler@lvr.de

SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Das Erkennen und das richtige Handeln im Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen erfordert insbesondere Kenntnisse über die Strategien von Tätern und Täterinnen, über die Dynamik des Missbrauchs, die möglichen Symptome von betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie die Folgen.

Sexueller Missbrauch von Kindern ist nach § 176 Strafgesetzbuch (StGB) jede sexuelle Handlung, die an, von oder vor einem Kind vorgenommen wird. Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist strafbar, ebenso der Versuch. Dies umfasst auch sexuelle Handlungen, die keinen unmittelbaren Körperkontakt voraussetzen.

Die Verantwortung für den Schutz von Kindern obliegt in erster Linie ihren Eltern. Sie haben das Recht und die Pflicht für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 2 SGB VIII). Damit übernimmt der Staat die verpflichtende Aufgabe des Kinderschutzes. § 1666 Abs. 1 BGB verpflichtet das Familiengericht, »die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden«.

DER STRAFRECHTLICHE HINTERGRUND

Im Strafgesetzbuch wird zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern ohne ein Eindringen in den Körper (§ 176 StGB) und schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern mit einer Penetration (§ 176a StGB) unterschieden. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen umfasst sexuelle Handlungen mit Jugendlichen, die unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt stattfinden oder beim Fehlen der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung des Jugendlichen (§ 182 StGB). Der sexuelle Missbrauch durch Eltern, Stiefeltern oder durch andere Personen, denen Kinder und Jugendliche zum Beispiel zur Erziehung oder zur Ausbildung anvertraut sind – etwa Lehrkräfte oder Fachkräfte der Jugendhilfe – wird gesondert in § 174 StGB als Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe gestellt. Die Bundesregierung plant, das Strafrecht zu verschärfen. Bisher ist sexueller Missbrauch von Kindern ein Vergehen mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten. Künftig soll er als Verbrechen geahndet werden, auf das mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe steht. Eine Einstellung eines Strafverfahrens ist dann ausgeschlossen. Auch soll die Höchststrafe von zehn auf fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden.

Der Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie werden in § 184 StGB unter Strafe gestellt. Bei kinderpornografischem Material handelt es sich immer um einen vorausgegangenen sexuellen Missbrauch. Es gibt zum einen Täter und Täterinnen, die den Besitz des Materials zur eigenen sexuellen Stimulation nutzen und dabei den Missbrauch billigend in Kauf nehmen. Zum anderen sind die Verbreitung und der Verkauf lukrativ. Dahinter steht ein weltweites Netzwerk, das entsprechend dafür zahlt. Ein »Geschäftsmodell«, das vergleichbar mit

Mechthild GRÜNDER

Eine Kontaktaufnahme ist über
Sandra Eschweiler (sandra.
eschweiler@lvr.de) möglich.

dem Vertrieb von Drogen ist. Auch diesbezüglich plant die Bundesregierung die Strafen zu erhöhen. Der Besitz und die Verbreitung sollen künftig als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet werden.

STRATEGIEN DER TÄTER UND TÄTERINNEN

Kinder und Jugendliche werden in den meisten Fällen von Personen sexuell missbraucht, die ihnen gut bekannt sind, die dazu oft aus dem familiären Umfeld oder aus der Familie selbst kommen. Zu diesen Personen haben sie häufig enge Bindungen.

Bevor Täter und Täterinnen aktiv werden, setzen sie sich längere Zeit kognitiv mit der Planung der Tat auseinander. Sie wägen Gefahren, entdeckt zu werden, ab und entwickeln bei der Auswahl der Opfer ein gutes Gespür für deren Bedürfnisse. Sowohl im familiären als auch im außerfamiliären Umfeld gehen Täter und Täterinnen äußerst vorsichtig vor. Ihre größte Angst ist die vor Entdeckung. Daher nähern sie sich mit hoher krimineller Energie ihrem Ziel. Täter und Täterinnen berichten selbst von den »Anstrengungen« der Vorbereitung der Taten: Wachsam sein, dem potentiellen Opfer gefallen, im Umfeld positiv in Erscheinung treten und alles im Blick haben. Dabei profitieren sie von der Ahnungslosigkeit der Bezugspersonen und der Professionellen.

Nach dem Missbrauch müssen sie weiter die Kontrolle behalten: Das Opfer, das nichts sagen darf, das Umfeld, dem nichts auffallen soll, der Umgang mit der eigenen Angst und die neuen Wünsche und Pläne für weitere Missbrauchshandlungen. Da es sich um gut vorbereitete Taten und kein Zufallsprinzip handelt, werden Kinder und Jugendliche, Jungen und Mädchen, bewusst von Tätern und Täterinnen ausgesucht und manipuliert. Damit wollen sie die potenziellen Opfer an sich binden und gleichzeitig von schützenden Beziehungen trennen. Indem sie diese Bezugspersonen auch manipulieren, trüben sie die Wahrnehmung und Aufmerksamkeit des schützenden Umfelds.

Es handelt sich bei dem Bild um das eines fünfjährigen Kindes, das in einer therapeutischen Sitzung spontan das Bild des Missbrauchers malte und auf Nachfrage sagte, dass die missbrauchende Person ein »liebe Seite« und eine »böse Seite« hätte. Das Kind sehnte sich, wie viele missbrauchte Kinder, nach der lieben Seite und konnte nicht ahnen, dass die missbrauchende Person diese nur aufgebaut hatte mit dem Ziel, das Kind zu missbrauchen.

So kann es sein, dass Täter und Täterinnen auch über einen längeren Zeitraum manipulieren und abwarten bis sie sich sicher fühlen, um dann zu missbrauchen. Entscheidend ist für sie, bei ihrem Vorgehen wachsam zu sein, um eine Störung während des Missbrauchs zu vermeiden. Neben den Personen, die tatsächlich ahnungslos sind, gibt es auch Personen, die sehr wohl Bescheid wissen, aber nicht einschreiten und teilweise eigene persönliche oder finanzielle Vorteile haben. Die oft hohe Loyalität der Opfer wird von missbrauchenden Personen genutzt, sie verbieten unter Bedrohungen und/oder Belohnungen, über das Geschehene zu berichten und sichern damit die Geheimhaltung.

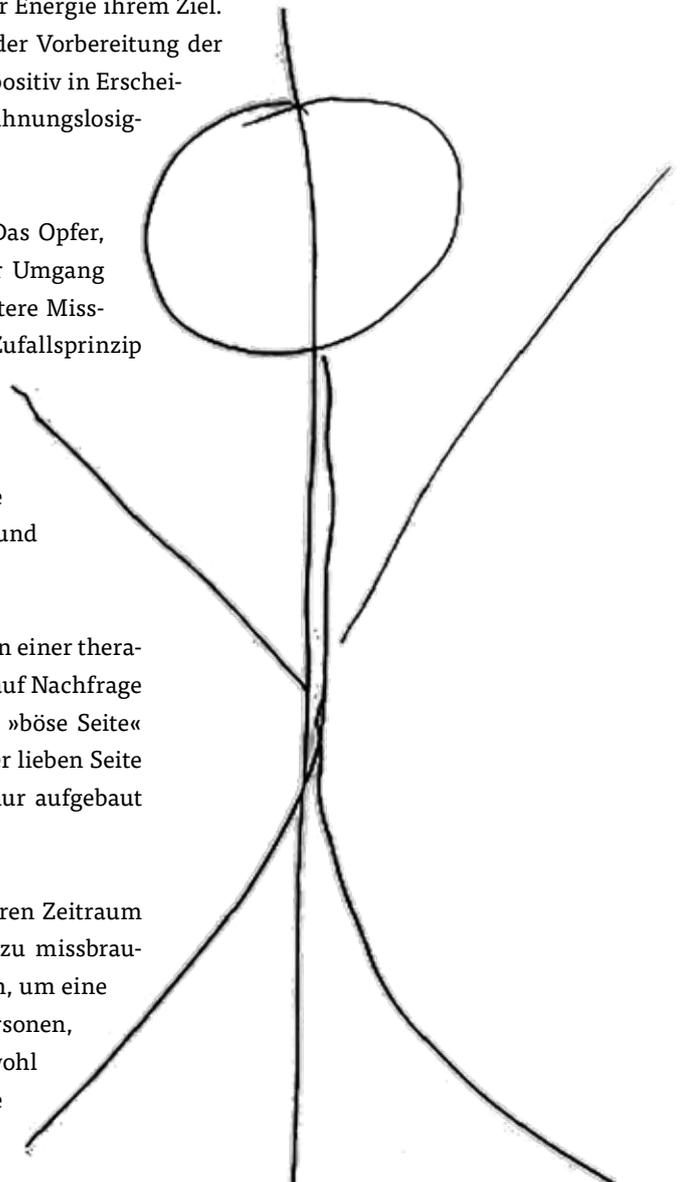
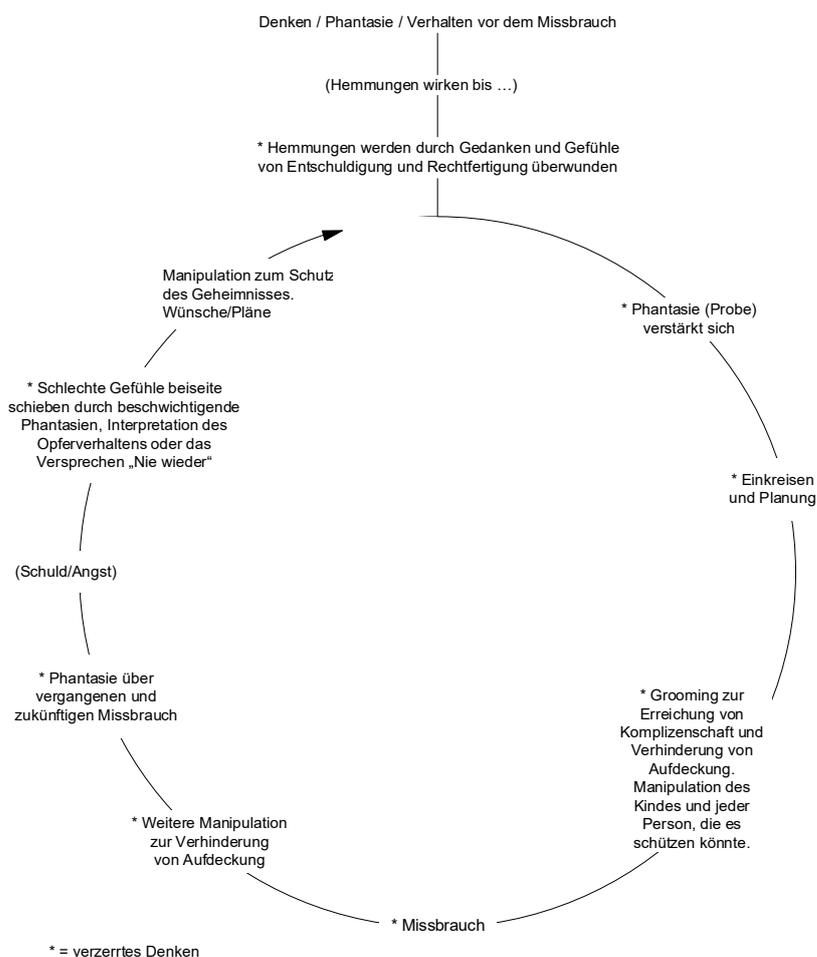


Bild eines fünfjährigen Kindes



ZYKLUS DES MISSBRAUCHS

Die englische Pionierin im Bereich der Täterforschung, Hilary Eldrige, schreibt (1998, in Eglau, Leitner & Scharf 2011, S. 31), dass es sich bei Missbrauch in den meisten Fällen um eine Art zyklisches Suchtverhalten handelt, das in der nebenstehenden Abbildung verdeutlicht wird.

SYMPTOME BETROFFENER KINDER UND JUGENDLICHER

Der sexuelle Übergriff löst bei Kindern und Jugendlichen einen psychischen Prozess aus, der dem Überleben gilt. Die bedrohliche Situation geht einher mit Gefühlen von Hilflosigkeit und Kontrollverlust und kann so eine tiefe seelische Erschütterung bewirken. Die Tabuisierung der Tat führt bei den Betroffenen zu Stress, Hilflosigkeit und Ohnmacht und veranlasst sie, auf andere Formen der Kommunikation als verbale Äußerungen zurückzugreifen, um auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Dies kann durch eher unspezifische Signale und Symptome geschehen und ist als Hilferuf zu verstehen. Um diese Signale und Symptome nicht falsch zu interpretieren, bedarf es guter Kenntnisse zum Thema Missbrauch und großer Aufmerksamkeit. Werden die Signale und Symptome nicht beachtet oder nicht

Missbrauchs- bzw. Misshandlungszyklus, modifizierte Abbildung aus dem Reader zum Symposium »Sexuelle Kindesmisshandlung«, Vortrag Hilary Eldrige, Münster 1994

verstanden, kann es bei den Betroffenen zu Symptomverschiebungen, also zu immer neuen Symptombildungen, kommen, um weiter auf sich und ihre Situation aufmerksam zu machen.

Um nonverbale Botschaften betroffener Kinder und Jugendlicher zu verstehen, benötigen die Helfer ein umfassendes Wissen und Verstehen zum Thema sexueller Missbrauch. Hierzu gehört auch, Kindern die Möglichkeit zu sprechen zu geben, indem schützende Bezugspersonen selbst in der Lage sind, ein Gespräch mit diesen Kindern und Jugendlichen zu führen. Für alle, die mit Kindern und Jugendlichen im Kontext von Pädagogik, Medizin, Therapie, Gerichten u.a. zu tun haben, muss das Wissen um die Psychodynamik des sexuellen Missbrauchs einschließlich der Interventionen bei Verdacht oder nach Aussage Betroffener bereits in der Ausbildung verpflichtend sein. Durch das Wissen der Professionellen können Kinder und Jugendliche geschützt und unterstützt werden.

Kinder und Jugendliche selbst sollten durch Eltern, Pädagogen, Lehrer etc. über das Thema sexueller Missbrauch aufgeklärt werden. Dies kann sachlich wie jede Aufklärung geschehen. Erwachsene können durch Hilfe von außen in die Lage versetzt werden, mit Kindern und Jugendlichen in geeigneter Form zu sprechen.

Allerdings ist auch nüchtern festzustellen, dass es selbst bei gut ausgebildeten Personen nicht auszuschließen ist, Verhaltensauffälligkeiten nicht als Symptome eines Missbrauchs wahrzunehmen und entsprechend einzuordnen und/oder nicht entsprechend zu reagieren.

FOLGEN DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS

Es hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, wie traumatisierend ein Missbrauch nachwirkt. Je enger der Verwandtschaftsgrad, umso schwieriger ist eine spontane psychische Verarbeitung möglich. Der Missbrauch durch Eltern oder Elternteile erschüttert und schädigt in besonders hohem Maße die Psyche des Opfers. Der Grad der zusätzlichen Gewaltanwendung, die Häufigkeit des Missbrauchs und die Dauer sind entscheidend bei der Bewältigung. Besonders die Erfahrung, von mehreren Tätern und Täterinnen missbraucht worden zu sein, löst eine tiefe Erschütterung aus und führt zu großem Misstrauen Erwachsenen gegenüber.

Da sexueller Missbrauch ein Beziehungstrauma ist, handelt es sich immer um ein interaktionelles dynamisches Geschehen. Die ursprünglich vertrauensvolle Beziehung zwischen Täter/Täterin und Opfer wird durch den Missbrauch zum traumatischen Erleben. Kognitive Verzerrungen der Täter und Täterinnen können dazu führen, dass das Opfer seiner eigenen Wahrnehmung nicht mehr traut. Häufig wird dem Opfer eingeredet, dass es das Geschehene selbst zu verantworten hat, weil »es ja wusste, was passiert, wenn es wiederkommt und es somit wohl auch selbst wollte«. Solche Aussagen zeigen Wirkung bei den Opfern und verstärken die Schuldgefühle.

Die Folgen des sexuellen Missbrauchs können unmittelbar nach der Tat oder auch später auftreten und/oder sich als Langzeitfolgen bis ins Erwachsenenalter fortsetzen. Hierbei ist zu beachten, dass es keine eindeutigen Symptome gibt. Es kommt immer zu individuellen und unterschiedlichen Reaktionen.

Bei den bekannten Symptomen gibt es eine Übersicht häufiger Auffälligkeiten nach sexuellem Missbrauch:

- Somatische Folgen, wie Verletzungen im genitalen, analen und oralen Bereich
- Psychosomatische Folgen, etwa chronische Schmerzen, einnässen und einkoten
- Emotionale Reaktionen, wie Zwangshandlungen, diffuse Ängste, autoaggressives Verhalten
- Auffälliges Sozialverhalten, beispielsweise plötzlicher schulischer Leistungsabfall oder Leistungsanstieg, aggressives Verhalten
- Auffälliges Sexualverhalten, wie öffentliches und exzessives Masturbieren, promiskuöses Verhalten bis hin zur Prostitution

Die Folgen des sexuellen Missbrauchs können sich auch erst im Erwachsenenalter als Spätfolgen zeigen. Neben Symptomen wie Angst, Teilnahmslosigkeit, körperlichen Beschwerden, Alkohol-, Tabletten- und Drogenkonsum und Suizidversuchen kommt es häufig zu Problemen in der Partnerschaft. All dieses kann einen wechselhaften Verlauf nehmen und in einer andauernden Persönlichkeitsveränderung münden.

Sexuelle Traumata sind in der Regel schädigend für die weitere Entwicklung. Allerdings muss es nicht immer zu schweren psychischen Störungen kommen. In der Resilienz-Forschung wurde deutlich, dass die Optimierung eigener und sozialer Ressourcen die Widerstandsfähigkeit eines Menschen positiv beeinflussen kann und damit das Trauma des sexuellen Missbrauchs eher verarbeitet werden kann.

»AUF DIE HALTUNG KOMMT ES AN!«

WAHRUNG DES SCHUTZES VON KINDERN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND INTERVENIERENDE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN BEI ÜBERGRIFFEN

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen sind tagtäglich im pädagogischen Alltag auf ein Neues herausgefordert, den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder im Alter von null Jahren bis zur Einschulung zu wahren.

Dabei geht es beispielsweise um die Vermeidung verbaler, körperlicher und sexueller Übergriffe von Kindern untereinander, aber auch von Erwachsenen gegenüber Kindern.

Gerade, weil in jeder Kindertageseinrichtung in der praktischen Arbeit körperliche-sexuelle Erfahrungswelten von Kindern zu finden sind, gehört es zu einer der vielfältigen Aufgaben pädagogischer Fachkräfte, Kinder dahingehend altersadäquat in ihrer Entwicklung zu begleiten. Zu diesen Facetten gehören unter anderem auch das Ausprobieren unterschiedlicher Kinderfreundschaften, Gefühle von Scham und konkrete Fragen zur Sexualität. Dabei sammeln die Kinder Erfahrungen, die stets eng mit der gesamten körperlichen und seelischen Entwicklung verbunden sind.¹ »Dennoch kann es auch im geschützten Rahmen des Kita-Alltags zu Übergriffen, Grenzverletzungen, (Macht-) Missbrauch und weiteren Gewalttaten an Kindern durch Mitarbeitende kommen.«²

Im vorliegenden Beitrag wird daher die professionelle Haltung in Bezug auf den präventiven Kinderschutz in den Fokus gerückt, um daran anknüpfend aufzuzeigen, welche Relevanz diese Überlegungen für das professionelle Handeln in solchen Krisensituationen haben.

DER PRÄVENTIVE KINDERSCHUTZ: VON DER HALTUNG ZUM HANDELN

»Wirksamer präventiver Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung beinhaltet Schutz, Förderung und Beteiligung aller Kinder.«³ Um diesen effektiv umzusetzen, bedarf es einer Beteiligung und Sensibilisierung aller Akteure im Kontext Kindertagesbetreuung (Träger, Leitungskraft, Mitarbeitende). Die zugrunde gelegte Haltung ist dabei ein Kernelement des professionellen Agierens im präventiven Kinderschutz. Denn erst, wenn alle beteiligten Akteure in den transparenten Austausch gehen, können die erforderlichen strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um adäquat agieren zu können. Mit dem im Schaubild verdeutlichten stetigen Prozess geht das Ziel einher, Schutzbefohlene zu beteiligen (Partizipation) (vgl. Abb.1). Das Wissen über ihre Rechte sowie einfache und wirksame Beschwerdemöglichkeiten aufzuzeigen, sind dabei bedeutsam. Mit Blick auf den Kinderschutz kommt der Entwicklung einer professionellen Haltung eine Schlüsselrolle zu, um kindliche Partizipationsverfahren als eine Schnittstelle zu den Verfahrensabläufen eines intervenierenden Kinderschutzes zu verstehen, da diese einen präventiven Beitrag zum Schutz von Kindern leisten.⁴



Dr. Melanie LIETZ
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-4225
melanie.lietz@lvr.de



Angelika NIELING
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-4053
angelika.nieling@lvr.de

Für eine adäquate und kindorientierte Umsetzung ist es von Bedeutung, dass die Fachkraft dem Kind ressourcenorientiert mit Empathie, Feinfühligkeit, einer sensiblen Kommunikation sowie Offenheit und Wertschätzung der Diversität begegnet. Auch zwischen den beteiligten Akteuren sind diese Kernkompetenzen zentral.⁵ Hinzu kommt, dass Professionalisierungsprozesse »auf Erfahrung und Handeln beruhende lebenslange Lern- und Bildungsprozesse« sind. Dabei gestalten und begleiten Fachkräfte nicht nur die Bildungsprozesse der Kinder. In der Interaktion mit ihnen können sie sich selbst entwickeln, verändern und bilden. »Die lernende und handelnde pädagogische Fachkraft wirkt nicht nur auf das soziale Feld, auf die Kinder und die Erwachsenen, mit denen sie arbeitet, sondern ihr Handeln, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen in dieser Interaktion wirken immer wieder auf ihre eigene (berufs-)biografische und professionelle Entwicklung zurück.«⁶

Professionalisierung ist somit stets im Zusammenhang mit einer kontinuierlichen Selbst- und Prozessreflexion zu realisieren. Zum Professionalisierungsprozess gehören die gemeinsame Arbeit an der Erstellung und die regelmäßig reflektierte Anpassung der pädagogischen Konzeption. Mit dieser strukturellen Grundlage beginnt die eigentliche Auseinandersetzung. Im pädagogischen Handeln kommt die eigene Haltung stets zum Ausdruck.⁷ Der Unterschied des »Handelns aus dem Bauch heraus« gegenüber dem professionellen Handeln in der Kindertageseinrichtung liegt im »flexibilisierten und automatisiert professionellen Wissen und Können« der Fachkräfte.⁸ Das Reflektieren ist als Kernkompetenz der pädagogischen Arbeit dabei unter anderem als »kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie und den Auswirkungen des pädagogischen Handelns zu verstehen.«⁹

Der professionellen Haltung kommt eine zentrale Rolle zu. Darunter sind beispielsweise individuelle *Muster von Einstellungen, Werten und Überzeugungen* zu verstehen, die wie ein innerer Kompass ein sicheres *Urteilen und Handeln* ermöglichen.¹⁰ Die Entscheidungen und das Handeln der pädagogischen Fachkraft sind dadurch einerseits situationsübergreifend kohärent sowie nachvollziehbar. Andererseits wird eine hohe situationspezifische Sensibilität für die Möglichkeiten, Bedürfnisse und Fähigkeiten der beteiligten Personen erzielt. Die Haltung ist erst durch ihren Gegenstandsbezug pädagogisch.¹¹ Laut Nentwig-Gesemann (2011) gehören das Bild vom Kind und das eigene professionelle Rollen- und Selbstverständnis im Kern zu dieser Haltung.¹²

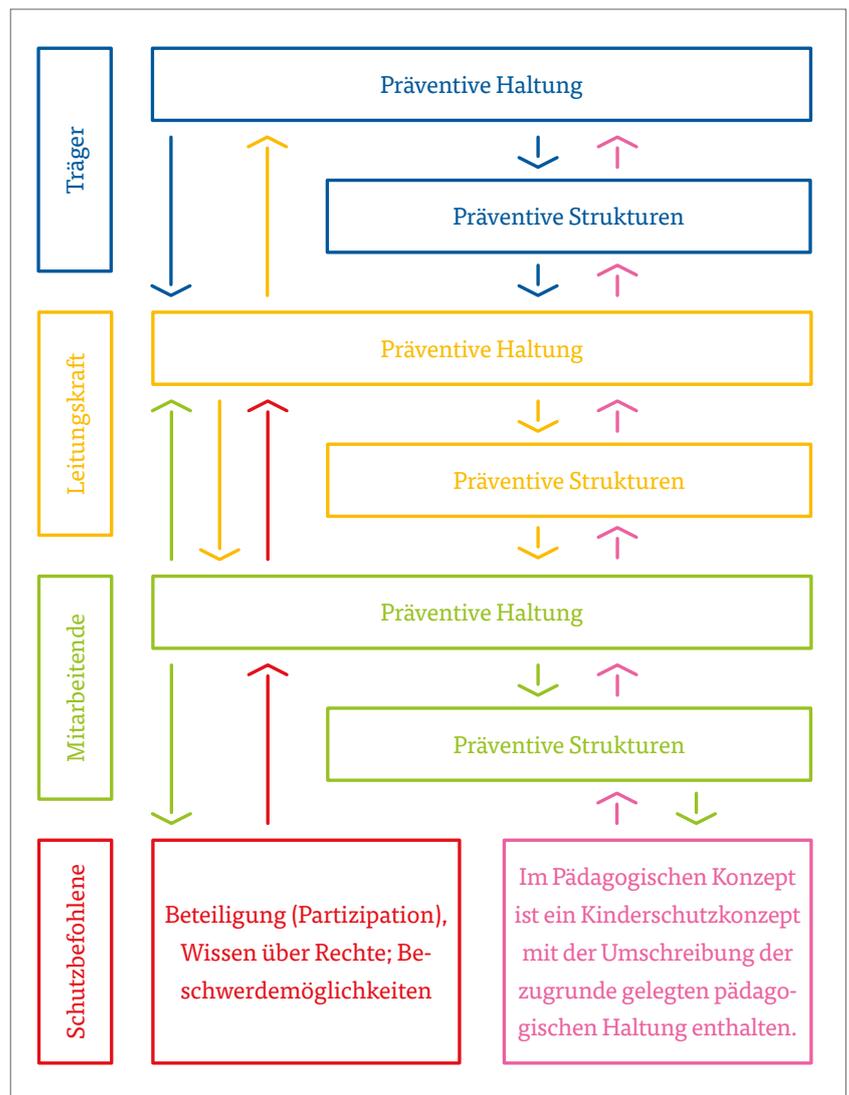


Abb. 1: Professionell agieren im präventiven Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen (Lietz 2020; Abbildung ergänzt und erweitert in Anlehnung an LVR 2019, 23)

DER INTERVENIERENDE KINDERSCHUTZ: PROFESSIONELL HANDELN IN KRISSENSITUATIONEN

Die stetige Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, sich selbst, dem Kind und weiteren Akteuren der Kindertagesbetreuung gegenüber, bildet eine Voraussetzung dafür, sensibilisiert und wachsam abzuwägen, wann im Falle einer Situation, die den Schutz des Kindes nicht mehr sicherstellt, formal laut aktueller Gesetzeslage eine Melde- oder Informationspflicht besteht. Dabei ist die Kenntnis der Abgrenzung der § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII entscheidend.

»Sowohl § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) als auch § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Schutz in Einrichtungen) sollen für den Schutz von Kindern sorgen. Allerdings sind beide unterschiedlich anzuwenden. (...) Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder (...), die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Absatz 4 SGB VIII in der Regel um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht [zum Beispiel der Erziehungsberechtigten des Kindes]. Weiter ist zu beachten, dass der Träger einer Einrichtung seine Informationspflicht nach der Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII und seine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII nicht gegenüber derselben Behörde zu erbringen hat. Während für die Entgegennahme von Meldungen nach § 47 SGB VIII der überörtliche Träger, in Nordrhein-Westfalen die Landesjugendämter, sachlich zuständig sind, verpflichtet die Vereinbarung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII die Fachkräfte, das örtliche Jugendamt zu informieren« (LVR 2019, 43; siehe auch Abb. 2).¹³



Abb. 2: Abgrenzung der Melde- und Informationspflicht (erarbeitet von Karen Pauly-Ehlers, LVR; entnommen aus LVR 2019, 44)

ZU GUTER LETZT

Zu guter Letzt empfehlen wir zum vertieften Nachlesen, einen Blick in die Broschüre »Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit« des LVR-Landesjugendamtes zu werfen. Hier sind am Beispiel des intervenierenden

Kinderschutzes konkrete Verfahrensabläufe bei (sexuellen) Übergriffen in der Kindertagesbetreuung, unter Kindern sowie durch Mitarbeitende dargelegt. Für die Arbeit im präventiven Kinderschutz sind außerdem zahlreiche Impulse für die Auseinandersetzung mit dem Thema gegeben. Machen Sie sich durch die weitere vertiefte Auseinandersetzung ein eigenes Bild, denn ... »Auf die HALTung kommt es an!«

LITERATUR

Kuhl, J./ Schwer, C./ Solzbacher, C. (2014): Professionelle pädagogische Haltung: Versuch einer Definition des Begriffes und ausgewählte Konsequenzen für Haltung (107-123). In: C. Schwer, C. Solzbacher (Hrsg.): Professionelle pädagogische Haltung. Historische, theoretische und empirische Zugänge zu einem viel strapazierten Begriff. Osnabrück: Klinkhardt

LVR Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf (Datum des Abrufs: 30. Juni 2020).

Nentwig-Gesemann, I./ Fröhlich-Gildhoff, K./ Harms, H./ Richter, S. (2011): Professionelle Haltung – Identität der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern in den drei Lebensjahren. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertise, Band 24. München

Schäfer, G. E. (2010): Fachfrau für den kindlichen Anfängergeist (38-50). In G. Schäfer / R. Staeger / K. Meiners (Hrsg.): Kindereliten – Bildungswelten. Unterwegs zur Frühpädagogik. Berlin: Cornelsen Verlag.

Schmidt, S. (2016): Anregungen zur Entwicklung von professioneller Haltung bei PädagogInnen im Kindergarten (157-170). URL: <https://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/484/864.pdf> (Datum des Abrufs: 28. Juni 2020).

Schwer, C./ Solzbacher, C./ Behrens, B. (2014): Professionelle pädagogische Haltung: Ausgewählte theoretische und empirische Zugänge (47-79). In: C. Schwer, C. Solzbacher (Hrsg.): Professionelle pädagogische Haltung. Historische, theoretische und empirische Zugänge zu einem viel strapazierten Begriff. Osnabrück: Klinkhardt.

Schwer, C./ Solzbacher, C. (2014) (Hrsg.): Professionelle pädagogische Haltung. Historische, theoretische und empirische Zugänge zu einem viel strapazierten Begriff. Osnabrück: Klinkhardt

Viernickel, S. (o.J.): Zur Bedeutung der professionellen Haltung in der pädagogischen Haltung in der pädagogischen Arbeit. Eine Spurensuche in Theorie und Praxis. Vortrag anlässlich der akademischen Feier zum 10-jährigen Bestehen des Studiengangs Frühkindliche und Elementarbildung an der PH Heidelberg. URL: https://www.ph-heidelberg.de/fileadmin/ms-ba-ma/Felbi/Jubil%C3%A4um_2017/Begr%C3%BC%C3%9Fung_Gru%C3%9Fworte_Votr%C3%A4ge/FELBI_Jubil%C3%A4um_Vortrag_Viernickel.pdf (Datum des Abrufs: 13.07.2020)

¹ vgl. LVR 2019,17

² LVR 2019, 6

³ LVR 2019,9

⁴ vgl. LVR 2019,17

⁵ vgl. Nentwig-Gesemann/ Fröhlich-Gildhoff/ Harms/ Richter 2011,18ff

⁶ Nentwig-Gesemann/ Fröhlich-Gildhoff/ Harms/ Richter 2011, 18

⁷ vgl. Schmidt 2016, 157

⁸ vgl. Schäfer 2010, 40; vgl. Schmid 2016, 163

⁹ vgl. Schmid 2016, 164

¹⁰ vgl. Kuhl/ Schwer/ Solzbacher 2014, 107; vgl. Nentwig-Gesemann u.a., 2011,10

¹¹ vgl. Kuhl/ Schwer/ Solzbacher 2014, 107

¹² Nentwig-Gesemann u.a., 2011,10

¹³ LVR 2019, 43



Bei Fällen des sexuellen Missbrauchs kann die Notwendigkeit der Erstattung einer Strafanzeige bestehen, auch wenn das Jugendamt dazu nicht verpflichtet ist.

§ 8A SGB VIII

VERFAHREN DER SOZIALEN DIENSTE BEI ANHALTSPUNKTEN FÜR EINEN INNERFAMILIÄREN SEXUELLEN MISSBRAUCH

Fachkräfte in der Jugendhilfe gehen von der Grundannahme aus, dass Eltern das Beste für ihre Kinder wollen und sehen in ihnen unverzichtbare Partner für die Wiederherstellung des Kindeswohls, wenn dieses (oftmals aufgrund einer Überforderung der Eltern) gefährdet ist. Beim innerfamiliären sexuellen Missbrauch durch einen Elternteil ist dies jedoch nur bedingt der Fall, da zumindest dem missbrauchenden Elternteil häufig sein eigenes Wohl vorgeht und er oder sie die Aufdeckung der Straftat verhindern will.



Sandra ESCHWEILER
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-6723
sandra.eschweiler@lvr.de

Deshalb und aufgrund der besonderen Dynamik des sexuellen Missbrauchs bedarf es eines in Teilen anderen Vorgehens als im »regulären« § 8a SGB VIII-Verfahren – anders als etwa bei einer Vernachlässigung. Im Kontext des sexuellen Missbrauchs sind unterschiedliche Vorgehensweisen notwendig, abhängig davon, ob es sich um eine noch nicht kommunizierte Vermutung, einen den Beteiligten bereits bekannten Vorwurf (bei einer Strafanzeige oder einer entsprechenden Äußerung durch einen Elternteil) oder einen durch eindeutige Aussagen des Kindes oder Jugendlichen belegten sexuellen Missbrauch handelt.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Konstellation, dass ein erster vager

Anhaltspunkt auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch durch einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten¹ besteht. Diese Phase ist mit großen Unsicherheiten behaftet und stellt die Fachkräfte vor besondere Herausforderungen.

Eine – oft zunächst vage – Vermutung entsteht häufig bei beruflichen Bezugspersonen des Kindes oder Jugendlichen, etwa Lehrkräften und Erzieherinnen oder Erziehern aufgrund von Verhaltensweisen oder unklaren Äußerungen eines Kindes oder Jugendlichen, die ein Hinweis sein können, aber nicht müssen. Kommen diese im Rahmen ihrer Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII oder gemäß § 4 KKG zu der Einschätzung, dass ein innerfamiliärer sexueller Missbrauch vorliegen könnte, werden sie in der Regel das Jugendamt informieren. Es kann aber auch sein, dass eine Fachkraft im Sozialen Dienst selber bei einem betreuten Kind oder Jugendlichen Auffälligkeiten oder Äußerungen wahrnimmt, die Anzeichen für einen sexuellen Missbrauch sein können.

Dann gilt es, besonnen zu handeln und keine übereilten Schritte einzuleiten, die sich im Nachgang als kontraproduktiv erweisen könnten. In der Regel befindet sich das betroffene Kind schon länger in der Situation. Ihm ist am besten gedient, wenn die Vermutung (schnellstmöglich) gründlich geklärt wird, um – falls sie sich bestätigt – effektive Maßnahmen zum Schutz einzuleiten. Wie in anderen § 8a SGB VIII-Verfahren auch, erfolgt die vorläufige Einschätzung und Entscheidung über das weitere Vorgehen zur Klärung der Vermutung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Zu diesem Zeitpunkt und im gesamten Prozess ist es sinnvoll, die die Vermutung mitteilende Bezugsperson des Kindes oder Jugendlichen – etwa Erzieherinnen oder Erzieher – nach Möglichkeit zu beteiligen. Diese Person steht weiterhin im engen Kontakt zum Kind, genießt bestenfalls sein Vertrauen und ist bedeutsam für den Kontakt zum Kind, für die Einschätzung der Situation sowie möglicher Veränderungen. Auch empfiehlt es sich, eine Fachkraft oder Fachberatungsstelle mit besonderen Erfahrungen im Umgang mit sexuellem Missbrauch – unter Beachtung der Erforderlichkeit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung – hinzuzuziehen.

Das weitere Vorgehen muss individuell entschieden werden, insbesondere was die zeitliche Abfolge der einzelnen nachfolgend beschriebenen Schritte und Maßnahmen betrifft.

EINHOLEN VON INFORMATIONEN BEI DRITTEN

In der Regel erfolgt bei einer Mitteilung oder einem eigenen Wahrnehmen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung als erstes ein Einbezug der Eltern. Bestehen jedoch Anhaltspunkte für einen innerfamiliären sexuellen Missbrauch, kann die frühzeitige Konfrontation dazu führen, dass massiver Druck auf das Kind oder den Jugendlichen ausgeübt wird. Auch kann dies zu einer familiären Eskalation oder einer Verdeckung des Missbrauchs führen. Deshalb hat der Gesetzgeber in § 8a Abs. 1 SGB VIII eine Ausnahmeregelung aufgenommen, dass vom Einbezug der Eltern abzusehen ist, wenn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird.

Somit kann es notwendig sein, zunächst Informationen von Dritten einzuholen, die im engen Kontakt zum Kind oder Jugendlichen stehen (wie Kindertagesstätte oder Schule), bevor ein Einbezug der Eltern erfolgt. Diese Datenerhebung bei Dritten ohne Einwilligung des Betroffenen ist zulässig, wenn die Erfüllung des Schutzauftrags dieses erfordert (§ 62 Abs. 3 Nr.

§ 8a SGB VIII-Statistik

Die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen haben im Jahr 2019 49.707 Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durchgeführt. In knapp 28% dieser Verfahren wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt. In mehr als der Hälfte der Verfahren mit einer festgestellten Gefährdung handelte es sich um Vernachlässigung, gefolgt von psychischer Misshandlung und körperlicher Misshandlung. In etwa 6% der festgestellten Kindeswohlgefährdungen wurden Anzeichen sexueller Gewalt erfasst. (Quelle: IT NRW)

Polizeiliche Kriminalstatistik – Hellfeld

Die Polizeiliche Kriminalstatistik gibt Aufschluss über die Zahl der Anzeigen, das sogenannte Hellfeld. In NRW wurden im Jahr 2019 insgesamt 2.805 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit 3170 Kindern als Opfern erfasst. Die Kinder waren zu etwa 78 Prozent Mädchen und 22 Prozent Jungen. Knapp 13 Prozent der Kinder waren bis unter sechs Jahre alt, über 87 Prozent waren über sechs bis unter 14 Jahre alt. (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik NRW 2019, Tabelle 106)

2 Buchstabe d SGB VIII).² Dabei sollte darauf geachtet werden, dass sich die Fragen auf den Entwicklungsstand, die Situation, das Verhalten und Verhaltensänderungen des Kindes beziehen und so offen formuliert sind, dass sie keine Antwortrichtung vorgeben. Dies zum einen, um sogenannte Bestätigungsfehler zu vermeiden und zum anderen, zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Kindes/Jugendlichen und der Eltern. Wichtig ist zudem die Klärung der Frage, welche schützenden Personen es gibt und wie die Bereitschaft und Fähigkeit des nicht missbrauchenden Elternteils, das Kind zu schützen, eingeschätzt wird.

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNGEN IM ZUSAMMENWIRKEN DER FACHKRÄFTE

In der Regel erfolgt zur Gefährdungseinschätzung im § 8a SGB VIII-Verfahren zunächst ein Einbezug der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen und anschließend erfolgt die Einschätzung im Zusammenwirken der Fachkräfte. Diese beinhaltet neben der Frage der Gewährleistung des Kindeswohls auch die Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz der Eltern. Wurde aus den oben genannten Gründen von ihrem Einbezug zunächst abgesehen, bleibt dieser Teil in der ersten Gefährdungseinschätzung offen und es kann nur eine Teileinschätzung zu der Frage erfolgen, ob sich die Anhaltspunkte durch das Einholen der Informationen erhärtet haben oder nicht.

In der Gefährdungseinschätzung vor dem Einbezug der Eltern und des Kindes/Jugendlichen sind alle vorliegenden Informationen zusammenzutragen, zu bewerten und auf dieser Grundlage – soweit möglich – zu entscheiden, ob sich die Vermutung erhärtet hat oder nicht. Dabei geht es nicht nur darum, Anhaltspunkte für eine Erhärtung zusammenzutragen, sondern auch Anhaltspunkte, die dagegensprechen. Alternative Hypothesen für die Auffälligkeiten sollten aufgestellt werden.

Ein weiterer Bestandteil der Gefährdungseinschätzung sollten die Fragen sein, ob weitere Kinder oder Jugendliche betroffen sein könnten, zu denen der (vermutlich) missbrauchende Elternteil Kontakt hat, und ob es möglicherweise weitere (Mit-) Täter oder Täterinnen gibt. So wurde etwa im »Staufener Missbrauchsfall« zu keinem Zeitpunkt die Mutter als mögliche Mittäterin des sexuellen Missbrauchs in Betracht gezogen, zumal sie (gegenüber dem Jugendamt und den Gerichten) immer Kooperationsbereitschaft vorgetäuscht hatte.³ Auch diesbezüglich empfiehlt sich der Einbezug einer Fachberatungsstelle mit umfangreicheren Erfahrungen.

Erhärtet sich die Vermutung nicht, lässt sich aber auch nicht entkräften, ist es unter Umständen notwendig, diese auf sich beruhen zu lassen, weiter aufmerksam zu sein und zu prüfen, ob eine generelle Unterstützung des Kindes oder der Familie durch andere Hilfsangebote sinnvoll und möglich ist.

Erhärten sich die Anhaltspunkte, ist das weitere Vorgehen abzustimmen, insbesondere der dann notwendige Einbezug des Kindes sowie der Einbezug und die Konfrontation der Elternteile. Zur Klärung erhärteter Anhaltspunkte ist häufig eine Diagnostik in einer Fachberatungsstelle oder Kinderschutzambulanz notwendig, begleitet von Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes.

Gerade bei sexuellem Missbrauch lässt sich eine Vermutung oft nicht in einer einmaligen Einschätzung klären. In jedem Fall ist die Gefährdungseinschätzung nach dem erfolgten Einbezug der Eltern und des Kindes um deren Perspektiven und um Einschätzungen zur Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz zu ergänzen. Auf dieser Grund-

lage muss neu bewertet werden, ob eine Gefährdung besteht und falls ja, welche Maßnahmen zum Schutz notwendig sind. Auch nach der erfolgten Klärung und nach der Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz sollte regelhaft eine erneute Gefährdungseinschätzung erfolgen.⁴

EINBEZUG DER ELTERN

Angesichts der Dynamik des sexuellen Missbrauchs ist es unabdingbar, dass der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor einer Thematisierung der Anhaltspunkte mit den Eltern sichergestellt ist. Auf keinen Fall darf das Kind in einer ungeschützten Situation mit weiterem Kontakt zur (vermutlich) missbrauchenden Person zurückgelassen werden. So lange die Reaktionen der Eltern unklar sind, müssen unter Umständen im Vorfeld mehrere alternative Maßnahmen zum Schutz geplant werden.

Der Rahmen eines Konfrontationsgesprächs sollte gut gewählt werden. Es sollte nicht in der häuslichen Umgebung der Familie geführt werden. In der Regel erfolgen mit beiden Elternteilen getrennte Gespräche. Sinnvoll ist, dass das Gespräch von zwei Fachkräften mit einer klaren Aufgabenteilung (Gesprächsführung/Beobachtung) geführt wird.

In Bezug auf den nicht missbrauchenden Elternteil steht im Vordergrund, ob er oder sie einer Diagnostik und weiteren Klärung zustimmt, das Kind ausreichend schützen will und kann und welche Unterstützung dafür notwendig ist. Dazu sollte insbesondere geklärt werden, ob überhaupt die Bereitschaft und Fähigkeit besteht, einen Missbrauch in Betracht zu ziehen; ob der Elternteil selber diesbezügliche Anzeichen bemerkt hat und welche Ideen zum Schutz des Kindes bestehen (Wird etwa eigeninitiativ eine Trennung in Betracht gezogen?).

Für das Gespräch mit dem vermutlich missbrauchenden Elternteil muss den Fachkräften bewusst sein, dass für Täter und Täterinnen in der Regel das oberste Ziel die Verdeckung ihrer Straftat ist, sie oft nur zugeben, was ihnen bewiesen werden kann und sie große Erfahrungen im Täuschen und Manipulieren haben. Dementsprechend bedarf es einer Gesprächsführung, die mit den Anhaltspunkten konfrontiert und sich auf die zur Klärung und zum Schutz des Kindes notwendigen Maßnahmen (etwa Diagnostik und Kontaktverbot) konzentriert. Auch ist die Frage der diesbezüglichen Kooperationsbereitschaft und daraus resultierender möglicher Vorteile – für das Kind, aber auch für die Person selber – zu erörtern.⁵ Auf Versuche, zu leugnen, zu bagatellisieren oder die Glaubwürdigkeit des Kindes oder Dritter in Frage zu stellen, sollte nicht eingegangen werden.

Zum Abschluss muss klar sein, welche weiteren Schritte notwendig sind und ob sie mit dem Einverständnis und der Unterstützung eines oder beider Elternteile durchgeführt werden können. Stellt der nicht missbrauchende Elternteil oder stellen beide Elternteile beispielsweise sicher, dass durch eine räumliche Trennung bis zur weiteren Klärung kein Kontakt mehr erfolgt, sollte dies in einem Schutzkonzept schriftlich vereinbart werden. Den Eltern sollten zudem eigene Beratungs- oder Unterstützungsangebote unterbreitet werden. Soll eine ambulante oder stationäre Diagnostik zur weiteren Klärung erfolgen, muss sichergestellt werden, dass in dieser Zeit keine Kontakte (auch keine Umgangskontakte) zum vermutlich missbrauchenden Elternteil erfolgen.

Wird der Schutz nicht durch einen oder beide Elternteile (ausreichend) sichergestellt, ist das Kind in Obhut zu nehmen und/oder das Familiengericht anzurufen.

Dunkelfeld

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht von einer Million betroffener Mädchen und Jungen in Deutschland aus, die sexuelle Gewalt erlebt haben oder erleben. Das sind umgerechnet pro Schulklasse ein bis zwei betroffene Kinder.

(Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

Täter und Täterinnen

Sexueller Missbrauch findet nach Schätzungen in etwa 80 bis 90 Prozent der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 bis 20 Prozent durch Frauen und weibliche Jugendliche.

(Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs)

EINBEZUG DES KINDES ODER JUGENDLICHEN

Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt das Kind zu beteiligen und sich, falls erforderlich, einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Im Vorfeld sollte geklärt werden, wer wann mit dem Kind spricht und ob eine Vertrauensperson des Kindes hinzugezogen werden soll. Angesichts des Geheimhaltungsdrucks, der Loyalitätskonflikte und Schamgefühle brauchen betroffene Kinder häufig lange Zeit, bis sie über ihre Erfahrungen sprechen. Dementsprechend geht es in dem Gespräch darum, einen Eindruck vom Kind und seiner Situation zu erhalten. Teil des Gesprächs ist die alters- und entwicklungsentsprechende Aufklärung über den Zweck des Gesprächs (»ich mache mir Sorgen«). Wichtig ist, einfache, offene (W-) Fragen und keine Suggestivfragen zu stellen. Inwieweit eine konkrete Einschätzung des Kindes zur Situation erfragt wird, ist abhängig vom Entwicklungsstand und der Bereitschaft des Kindes abzuwägen.

Äußert sich das Kind spontan gegenüber der Fachkraft, sollte dies so wortgetreu wie möglich dokumentiert werden. Das Kind muss erfahren, was die Person mit den Informationen machen wird und wie die weiteren Schritte aussehen werden.

Die eigentliche Befragung des Kindes zum (vermuteten) Missbrauch sollte nach Möglichkeit durch dafür speziell ausgebildete Expertinnen – etwa in Fachberatungsstellen – erfolgen. Gegebenenfalls kann auch eine ärztliche Untersuchung sinnvoll sein und/oder die Hinzuziehung der Rechtsmedizin als sachverständige oder beratende Instanz, die Verletzungen dokumentieren und deren Ursachen klären kann.

PRÜFUNG EINER STRAFANZEIGE

Nur selten stellt sich den Fachkräften in den Sozialen Diensten die Frage, ob eine Strafanzeige notwendig ist, da die Gewährung von Hilfen und bei Bedarf Maßnahmen des Familiengerichts den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Regel sicherstellen. Im Gegensatz zum Schutz- und Hilfeauftrag der Jugendhilfe haben die Strafverfolgungsbehörden den Auftrag, Straftaten aufzudecken, zu verfolgen und Gefahren abzuwehren. Zudem ist bei der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden das Legalitätsprinzip zu beachten, nach dem diese verpflichtet sind, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einem »Offizialdelikt« wie dem sexuellen Missbrauch erlangen.

Auch wenn keine Verpflichtung des Jugendamtes besteht, Straftaten anzuzeigen, sollte bei Fällen des sexuellen Missbrauchs die Notwendigkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft werden. Diese kann zur Sicherung von Beweismitteln (Fotos, Videos), zum Schutz des Kindes durch die U-Haft des Täters oder der Täterin oder wenn der Schutz weiterer Kinder in Frage steht, sinnvoll oder notwendig sein.⁶

Bei der Prüfung einer Strafanzeige durch das Jugendamt muss neben den rechtlichen Voraussetzungen⁷ auch geklärt werden, ob damit dem Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen gedient ist: Ob eine Strafanzeige oder Bestrafung vom Kind und dem nicht missbrauchenden Elternteil gewünscht wird oder ob negative Auswirkungen auf die Kooperation zu erwarten sind; ob das Kind in der Lage ist, die Belastungen eines Strafverfahrens (Glaubhaftigkeitsbegutachtung, Zeugenaussage) zu bewältigen und wie die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung eingeschätzt wird, da sich ein Freispruch negativ auf das Kind auswirken könnte.⁸

NACHSORGE

Der Auftrag des Jugendamtes endet nicht mit der Sicherstellung des Schutzes oder der Gewährung von Hilfe. Das betroffene Kind benötigt in der Regel zusätzliche therapeutische Unterstützung.

Aber auch für den nicht missbrauchenden Elternteil kann die Aufdeckung zu einer emotionalen Ausnahmesituation führen, in der er oder sie Beratung und Unterstützung benötigt. Gleiches kann für Geschwisterkinder oder weitere enge Bezugspersonen gelten.

Ebenso sollten dem missbrauchenden Elternteil Beratungs- oder Therapieangebote unterbreitet werden. Ist er oder sie bereit, die Verantwortung für den Missbrauch zu übernehmen, kann das zu einer psychischen Entlastung beim Kind oder Jugendlichen führen.

Darüber hinaus sind weitere Schritte zu prüfen – etwa die Stellung eines Antrags auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz oder bei der Durchführung eines Strafverfahrens die Beantragung von psychosozialer Prozessbegleitung.

FAZIT UND AUSBLICK

Vorstehend wurde nur eine mögliche Konstellation im Kontext sexuellen Missbrauchs beschrieben. Sie zeigt gleichwohl auf, dass spezifische Besonderheiten im § 8a SGB VIII-Verfahren zu berücksichtigen sind. Dies erfordert auf Seiten der Fach- und Leitungskräfte zum einen umfangreiche Kenntnisse der Dynamik des Missbrauchs, der Auswirkungen auf Kinder oder Jugendliche und der Strategien von Tätern oder Täterinnen. Zum anderen müssen aber auch spezielle Hilfs- und Unterstützungsangebote vorhanden und bekannt sein sowie vermittelt werden.

Zur Unterstützung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten werden die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter die Empfehlung »Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII« um eine weitere Empfehlung, speziell zum Umgang mit Anhaltspunkten für den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, erweitern. Eine Einladung an die nordrhein-westfälischen Jugendämter zur Mitwirkung hat große Resonanz ausgelöst. Die Arbeitsgruppe mit Fach- und Leitungskräften aus Jugendämtern nimmt die Arbeit coronabedingt in der zweiten Jahreshälfte auf. Die Fertigstellung der Empfehlung ist für nächstes Jahr geplant.

- 1 *Erziehungsberechtigte sind etwa Partner oder Partnerinnen eines Elternteils, Pflegepersonen etc. (siehe § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII). Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur der Begriff Eltern verwendet.*
- 2 *So auch VG Münster, Urteil vom 02.04.2009, 6 K 1929/07*
- 3 *Oberlandesgericht Karlsruhe/Amtsgericht Freiburg im Breisgau/Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald: Abschlussbericht – Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von Ge- und Verboten aus Anlass des »Staufener Missbrauchsfalls«, S. 16 f.*
- 4 *Vgl. LVR-Landesjugendamt und LWL-Landesjugendamt: Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. 2020, Kapitel 2.2.6*
- 5 *Vgl. Bormann, Monika in Kindler, Heinz u.a. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kapitel 55*
- 6 *Gerber, Christine in Kindler, Heinz u.a. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kapitel 115 S. 17*
- 7 *Eine Strafanzeige ist zulässig, wenn die Voraussetzungen zur Datenübermittlung vorliegen. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO i.V.m § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ist eine Strafanzeige zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII steht. Dabei sind die Einschränkungen durch § 64 Abs. 2 (der Erfolg einer zu gewährenden Leistung darf nicht gefährdet werden) und § 65 SGB VIII (Einwilligung oder rechtfertigender Notstand) zu prüfen.*
- 8 *Gerber, Christine in Kindler, Heinz u.a. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kapitel 115 S. 2 f.; zur Strafanzeige und zum Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen: Blum-Maurice u.a. in Das Jugendamt Heft 7-8/2020, S. 357 ff.*

ER WÜNSCHT SICH ... NIE ALS KIND GEBOREN WORDEN ZU SEIN

AUS DEM ALLTAG EINER ÄRZTLICHEN KINDERSCHUTZAMBULANZ

Die Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V. kümmert sich insbesondere um die medizinische sowie psychodiagnostische Abklärung von möglichen Gewalterfahrungen bei Kindern und Jugendlichen. Sie arbeitet in enger Kooperation mit anderen medizinischen Fachabteilungen. Die meisten Kinder und Jugendlichen, die zur Diagnostik vorgestellt werden, haben schwere Gewalt sowie mehrere Formen von Gewalt erfahren.

Die Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V. wurde 1989 durch Kinderärzte der Klinik für Kinder und Jugendliche des damaligen städtischen Krankenhauses in Remscheid gegründet. Das Land NRW hatte zur Gründung von Ärztlichen Beratungsstellen aufgerufen; davon gründeten sich etwa 20 in NRW. 1992 erfolgte die Ausweitung des Teams durch psychologisches/therapeutisches Fachpersonal unter dem Motto »alle Hilfen unter einem Dach«. Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V. kontinuierlich fachlich und personell weiterentwickelt und erhält Anfragen aus ganz Nordrhein-Westfalen. Die Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V. hat ihren Sitz auf dem Gelände des Sana Klinikums in Remscheid. Dies ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit den medizinischen Fachabteilungen, die fallbezogen zur Sicherung des Kindeswohls kooperieren.

Gewalt an Kindern stellt sich in unterschiedlichen Facetten dar. Wenn wir über Gewalt an Kindern sprechen, sollten wir neben körperlicher und sexueller Gewalt auch an die Vernachlässigung von Kindern denken, mit ihren Unterformen von körperlicher, emotionaler, kognitiver sowie erzieherischer Vernachlässigung und auch die Wohlstandsverwahrlosung nicht übersehen, beziehungsweise nicht unterbewerten; zumal die Vernachlässigung von Kindern die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung darstellt.



Birgit KÖPPE-GAISENDREES
Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V.

Tel 02191 1359-63
info@ksa-rs.de

UNSERE ANGEBOTE

Sexuelle Gewalt an Kindern offenbart sich in unserem Arbeitsalltag in unterschiedlichen Formen und Altersstufen. Wir werden in unserer Arbeit ebenfalls mit unterschiedlichen Persönlichkeiten von Tätern und sexuellen Handlungen konfrontiert. Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt in der Diagnostik – der medizinischen sowie psychodiagnostischen Abklärung von möglichen Gewalterfahrungen. Im Regelfall erfolgen die Anfragen über das jeweils zuständige Jugendamt oder auch über Familiengerichte. Eltern oder Kinder und Jugendliche wenden sich auch selbst an uns, ohne dass das Jugendamt involviert ist, wobei dies eher ortsgebunden geschieht.

Die meisten Kinder und Jugendlichen, die bei uns zur Diagnostik vorgestellt werden, haben schwere Gewalt sowie mehrere Formen von Gewalt erfahren. Häufig sehen wir zum Beispiel

Kinder und Jugendliche, die mit der Fragestellung, ob sie sexuelle Gewalt erfahren haben, vorgestellt werden. Wir stellen dabei oft fest, dass die Kinder sexuelle Gewalt erfahren haben, jedoch auch schwer emotional vernachlässigt worden sind, so dass sie leider gar nicht so selten zu »prädestinierten Opfern« von sexueller Gewalt werden, da sie für jegliche Aufmerksamkeit, die ihnen entgegengebracht wird, manchmal auch sexuelle Übergriffe aushalten.

INTERDISZIPLINÄRE KOOPERATION

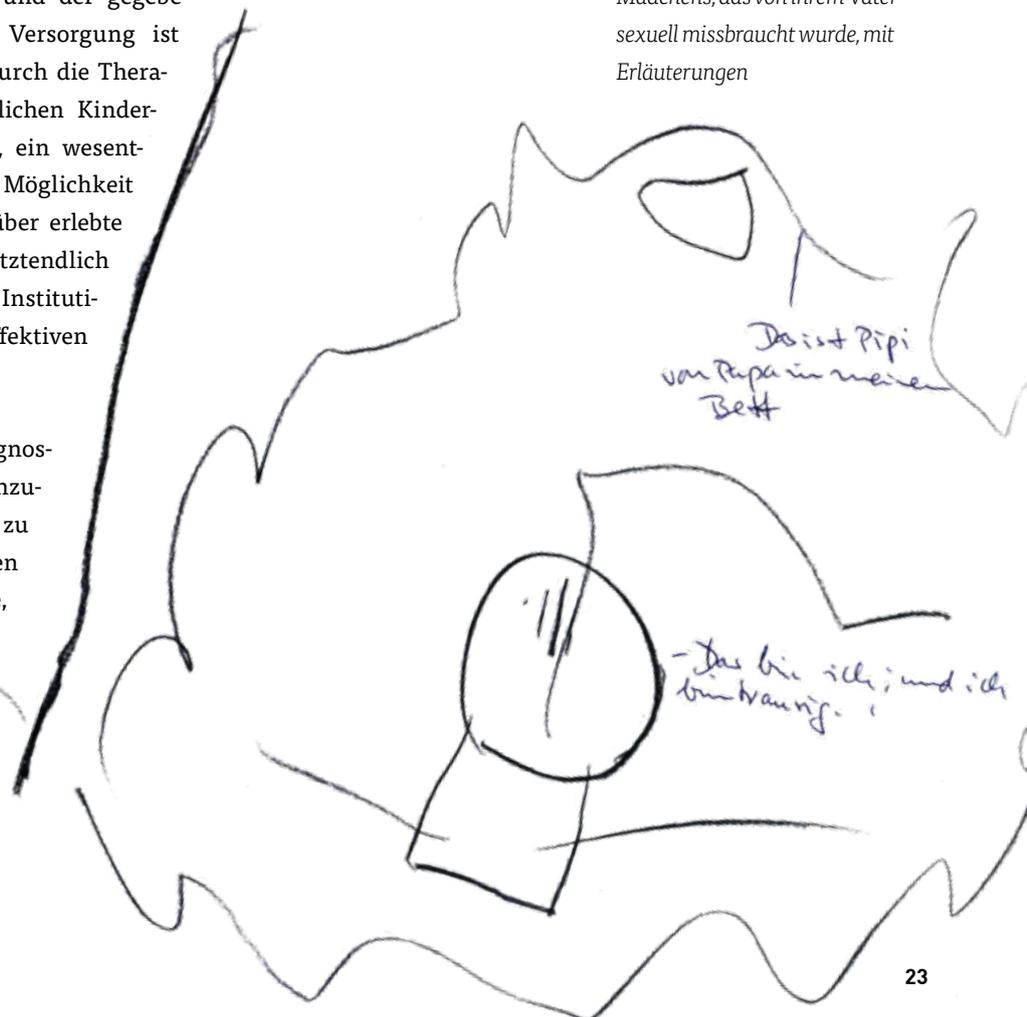
In unserem beruflichen Alltag sehen wir Kinder und Jugendliche jeglicher Altersspanne – von Säuglingen über fast Volljährige – sowie mit jeglicher vorstellbarer und zum Teil auch unvorstellbarer erfahrenen Gewalt. Manche Kinder haben massive körperliche Gewalt erfahren, die auch körperliche Spuren hinterlässt. Hier ist es wichtig, genaue medizinische Untersuchungen durchzuführen, die durch die Oberärzte der mit uns kooperierenden Kinderklinik durchgeführt werden. Unsere Kinderklinik arbeitet nach den aktuellen Kinderschutzleitlinien (2019) der DGKiM (Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin), es besteht eine Kooperation mit der Rechtsmedizin Köln.

Die Ärztliche Kinderschutzambulanz ist zentraler Bestandteil der Kinderschutzgruppe der Kinderklinik, in der uns fünf Belegbetten zur Verfügung stehen. Die enge seit der Gründung bestehende interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kinderklinik ermöglicht das Angebot einer 24-Stunden-Erreichbarkeit an sieben Tagen in der Woche, so dass in Fällen von akuten Kindeswohlgefährdungen Kinder und Jugendliche sofort aufgenommen werden können.

Neben der medizinischen Diagnostik und der gegebenenfalls notwendigen medizinischen Versorgung ist die spezifische Psychodiagnostik, die durch die Therapeuten und Therapeutinnen der Ärztlichen Kinderschutzambulanz durchgeführt werden, ein wesentlicher Bestandteil. Dies, um Kindern die Möglichkeit und den sicheren Ort zu bieten, sich über erlebte Gewalt mitteilen zu können und um letztendlich gemeinsam mit den dafür notwendigen Institutionen wie Jugendamt, Justiz etc. einen effektiven Kinderschutz umzusetzen.

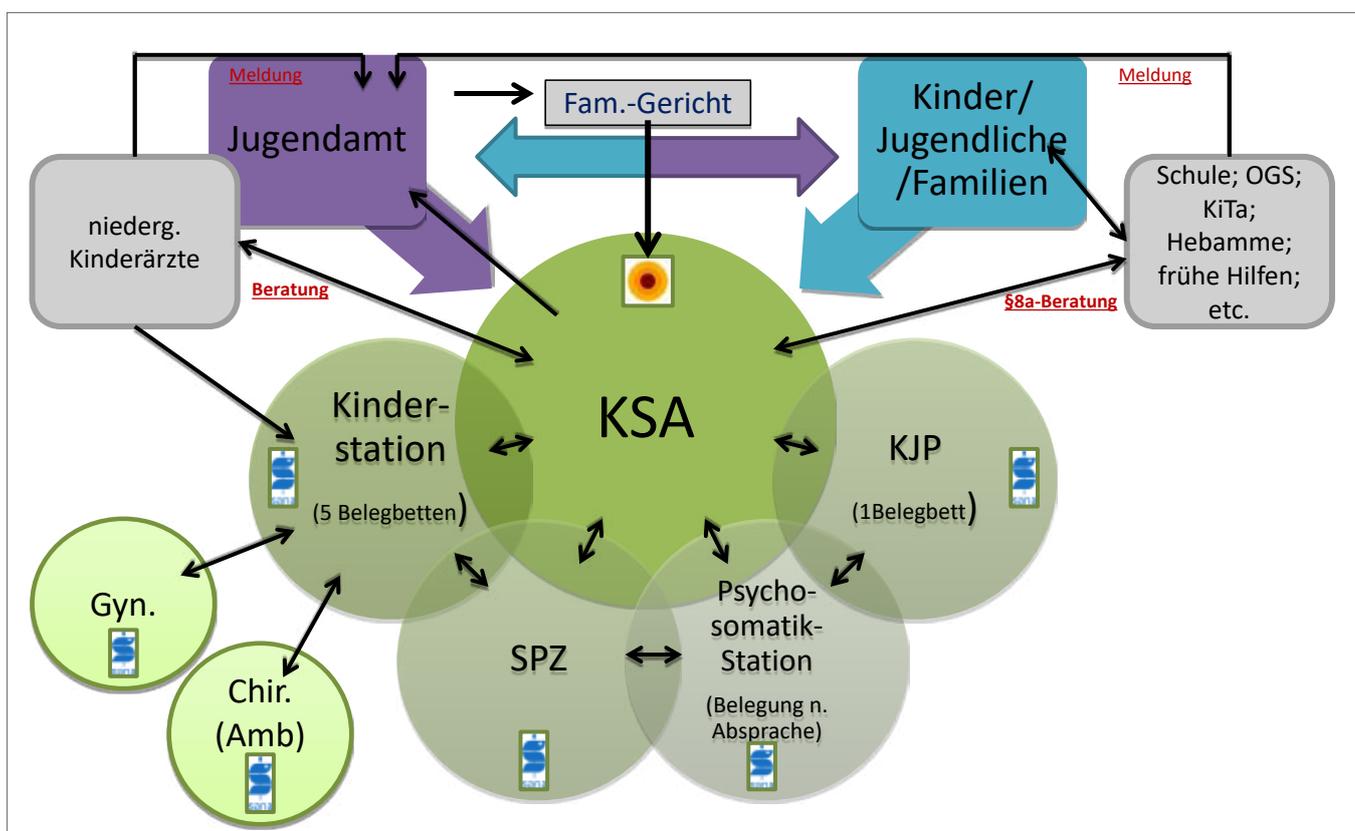
Wir legen Wert darauf, unsere Diagnostiken ganzheitlich orientiert durchzuführen, um einseitige Einschätzungen zu vermeiden. Das heißt, wir beschäftigen uns sehr intensiv mit der Vorgeschichte, der Anamnese des Kindes und seiner Familie. Wir schauen bei der Anfrage nach einer Diagnostik von Kindern und Jugendlichen, die als massiv verhaltensauffällig beschrieben werden, immer auch danach, wie das Leben dieser Kinder bislang verlaufen ist: Gab es Bezie-

Zeichnung eines vierjährigen Mädchens, das von ihrem Vater sexuell missbraucht wurde, mit Erläuterungen



hungsabbrüche, gab es besondere belastende Ereignisse, seit wann werden Verhaltensauffälligkeiten beschrieben, wie sind die Eltern groß geworden? Wir beschäftigen uns mit der Frage der Ressourcen: Hat das Kind sichere Bindungspersonen? Wer schützt das Kind? Wir vertreten die Haltung, dass Kinder mit ihren Symptomen, die sie entwickeln, uns immer etwas erzählen. Häufig sind ihre Symptome eine große Herausforderung für Eltern, aber auch für Institutionen wie Kindertagesstätten oder Schulen. Dennoch laden wir ein, Hypothesen zu bilden und Symptome von Kindern zu »übersetzen«, um verstehen zu können, was das Kind damit (unbewusst) ausdrücken könnte.

Eine ganzheitliche Abklärung bedeutet auch, dass Kinder hier aufgrund der interdisziplinären Kooperationen (siehe Schaubild) von den unterschiedlichen kooperierenden Fachleuten untersucht werden können: so werden beispielsweise Kinder, die deutliche Entwicklungsrückstände aufweisen, immer auch in dem mit uns kooperierenden Sozialpädiatrischen Zentrum vorgestellt, um im Rahmen einer neuropädiatrischen Untersuchung neurologische Erkrankungen ausschließen zu können. Kinder oder Jugendliche, die psychiatrische Auffälligkeiten zeigen, können in unserem Zentrum für seelische Gesundheit – in dem wir ein Belegbett haben – vorgestellt oder aufgenommen werden. Bei Mädchen mit sexuellen Gewalterfahrungen und gegebener Indikation besteht die Möglichkeit einer (kinder)gynäkologischen Untersuchung und Spurensicherung in der ebenfalls mit uns kooperierenden Frauenklinik.



Interdisziplinärer Kinderschutz der Kinderschutzambulanz (KSA) Bergisch Land in Kooperation mit der Sana-Klinik Remscheid. In den regelmäßig stattfindenden interdisziplinären Teamsitzungen erfolgt der fachliche Austausch, in dem die verschiedenen diagnostischen Ergebnisse besprochen und zusammengefügt werden – oft wie ein Puzzle, welches schließlich ein Gesamtbild vermittelt.

BEISPIELE AUS DER PRAXIS

NINA

Nina ist 4,6 Jahre alt. Sie wird bei uns vorgestellt, da es deutliche Hinweise auf sexuelle Gewalt durch ihren Opa gibt, der sich bereits in Untersuchungshaft befindet. Nina erzählt uns, dass sie immer gerne zu ihrem Opa gegangen sei. Dieser habe mit ihr gespielt und Ausflüge unternommen, ihre Eltern machten so etwas nie. Nina berichtet im Rahmen der Diagnostik von diversen sexuellen Handlungen ihres Opas und erklärt, sie habe sich auch nicht gewehrt. Ninas größte Angst besteht darin, keine »Mumu« mehr zu haben. Sie berichtet, ihr Opa habe ihr immer Zucker auf ihre Vagina gestreut und diese dann »abgeleckt«. Nina sagt: »Der hat meine Mumu aufgegessen, die ist jetzt nicht mehr da.« Hier ergibt sich aufgrund der Kooperation mit unserer Kinderklinik eine gute Möglichkeit, Nina zu entlasten, indem eine Kinderärztin sie äußerlich untersucht und ihr in ihrer Funktion als Ärztin erklärt und versichert, dass alles noch da ist und sie gesund ist. Dies führt spontan zu einer deutlichen Stabilisierung des Kindes.

MARC

Marc ist 11 Jahre alt, als er gemeinsam mit seinen Zwillingsschwestern, 13 Jahre, durch das Jugendamt in Obhut genommen wird. Hintergrund für die Inobhutnahme war, dass die Mädchen über sexuelle Gewalt durch den Lebensgefährten der Mutter berichtet haben. Alle drei Kinder werden bei uns vorgestellt.

Gegen den Lebensgefährten und die Mutter wurde ein Strafverfahren eröffnet. Der Lebensgefährte wünschte sich, mit der Mutter ein gemeinsames Kind zu bekommen. Da die Mutter jedoch nicht mehr schwanger werden konnte, habe man gemeinsam beschlossen – so räumte die Mutter bei der Gerichtsverhandlung ein –, dass eine der beiden Töchter vom Lebensgefährten geschwängert werden sollte. Die Mädchen berichteten, dass jeweils eine von ihnen meistens nachts aus dem Zimmer geholt worden und dann vergewaltigt worden sei, dabei sei die Mutter häufig anwesend gewesen.

Bei Marc war das Jugendamt zunächst davon ausgegangen, dass er körperlich misshandelt worden sei und möglicherweise etwas von der sexuellen Gewalt an seinen Schwestern mitbekommen hatte. Dies bestätigte sich im Rahmen unserer Diagnostik. Marc berichtete auch, von der Mutter und deren Lebensgefährten immer gedemütigt worden zu sein. Zwei Tage vor Prozessbeginn kommt Marc zu einer Sitzung zu uns; ganz am Ende macht er bei der Verabschiedung Andeutungen, noch etwas erzählen zu wollen. Wir nehmen uns also Zeit, weil wir spüren, es ist wichtig. Nun beginnt Marc davon zu erzählen, dass auch er zu sexuellen Handlungen gezwungen worden sei. Der Lebensgefährte und die Mutter hätten dies gemeinsam mit ihm gemacht. Er sei ausgelacht worden, weil sein Penis nicht steif geworden sei. Marc gibt an, er habe sich so geschämt, darüber zu reden.

Doch es sind nicht nur die Erfahrungen sexueller Gewalt, die Kinder traumatisieren. Bei allen Misshandlungsformen ist es sehr wichtig, die psychische Misshandlung nicht zu übersehen, bei der eine hohe Komorbidität mit den anderen Misshandlungsformen besteht. US-amerikanische Studien haben ergeben, dass die psychische Misshandlung die häufigste Form der Kindesmisshandlung darstellt, jedoch im Regelfall erst dann registriert wird, wenn andere Formen von Misshandlungen vorliegen.

MARVIN

Der 12-jährige Marvin lebt mit seinen Eltern und seinem neunjährigen Bruder zusammen. Beide Eltern sind Akademiker. Marvin besucht das Gymnasium, obwohl die Grundschullehrerin keine Gymnasialempfehlung gegeben hatte. Beide Elternteile geben an, großen Wert auf eine gute Schulbildung ihrer Kinder zu legen. Marvin fällt in der Schule zweimal durch ein blaues Auge auf. Nachdem die Lehrerin ihn beim ersten Mal darauf anspricht, reagiert er ausweichend. Als er das zweite Mal ein blaues Auge hat und seine Lehrerin ihn erneut anspricht, weicht er wieder aus, bis er dann am nächsten Tag von Streitigkeiten mit seinen Eltern berichtet.

Im Rahmen unserer Diagnostik erzählt Marvin, er habe oft Probleme mit seinen Hausaufgaben, beide Eltern seien Vollzeit berufstätig. Abends käme der Vater nie vor 20 Uhr nach Hause und kontrolliere dann seine Hausaufgaben, die jedoch häufig Fehler enthielten oder unvollständig seien. Es sei dann mehrfach dazu gekommen, dass der Vater ihn am Hinterkopf an den Haaren fasse und seinen Kopf auf die Glasplatte des Esstisches schlage. Marvin berichtet, sowohl von der Mutter als auch vom Vater häufig psychisch erniedrigt zu werden; seine Eltern sagten zum Beispiel er sei »zu dumm für alles« und man müsse sich für ihn schämen. Marvin erzählt uns auch, er glaube seine Eltern würden ihn gar nicht lieb haben; lieb hätten sie nur seinen Bruder, der immer gute Schulnoten mit nach Hause brächte.

Marvin ergänzt in dem mit ihm durchgeführten Satzergänzungstest in dem Item: Er wünscht sich ... nie als Kind geboren worden zu sein. Es gelingt mit viel Ausdauer die Eltern zu erreichen und eine Hilfe in der Familie zu installieren.

RESÜMÉE

Der Alltag einer Ärztlichen Kinderschutzambulanz besteht täglich aus vollen, leider oft über-vollen, Terminkalendern. Hinter jedem Termin verbirgt sich die Geschichte eines Kindes oder Jugendlichen. Wir bemühen uns in unserer täglichen Arbeit darum, Wege zu finden, um Gewaltspiralen zu beenden – bestenfalls gelingt dies mit Eltern gemeinsam. Wir haben keine Patentlösungen, aber wir laden ein, unser Konzept weiterzugeben, zu beraten und nicht zuletzt auch im Rahmen von Vorträgen und Fortbildungen die Sprache der Kinder ein bisschen verstehbarer zu machen.

DER »FALL LÜGDE« UND WAS DARAUS FOLGT

Welche Auswirkungen hatte der erste der in NRW bekannt gewordenen Missbrauchsfälle mit unvorstellbaren Ausmaßen auf Landesebene, und welche Bestrebungen gibt es seitens des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) im Vorgehen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen? Diese Fragen beantwortet Uwe Schulz vom MKFFI Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt, im Interview.

Der erste von mehreren bekannt gewordenen Missbrauchsfällen mit unvorstellbaren Ausmaßen in NRW geschah auf einem Campingplatz in Lügde. Was hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) nach dem Bekanntwerden unternommen?

Uwe Schulz: Wir haben so reagiert, wie vermutlich auch andere Organisationen reagieren, wenn eine »Großlage« – hier im Kinderschutz – entsteht: Nach einem ersten umfassenden Austausch zur Sachlage in Lügde hat Minister Dr. Stamp entschieden, dass wir als Familien-, Kinder- und Jugendministerium das Thema der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nach oben auf die Agenda setzen und Verantwortung für Verbesserungen übernehmen werden. Dies ungeachtet dessen, dass wir für das fachliche Handeln der Jugendämter und die konkrete Ausgestaltung des Kinderschutzes vor Ort nicht zuständig sind. Wir haben also die Ressourcen in der Abteilung gebündelt und einen Arbeitsprozess begonnen. Im Zentrum standen drei Gesprächsrunden: Zum einen mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachberatung, Jugendhilfe und Betroffenenverbänden, zum zweiten mit Vertreterinnen und Vertretern von Jugendämtern, Landesjugendämtern und Kommunalen Spitzenverbänden sowie schließlich mit den Ressorts der Landesregierung, die ja aus ihrer jeweiligen Warte ebenfalls Verantwortung im Kinderschutz übernehmen, wie die Bereiche Gesundheit und Schule.

Im Ergebnis stand das »Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche« des MKFFI, das Minister Dr. Stamp im Sommer vergangenen Jahres den Abgeordneten des Landtags sowie der Fachöffentlichkeit vorgestellt hat. Es gibt zentrale Hinweise zu Stellschrauben, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche so frühzeitig wie irgend möglich zu erkennen und zu unterbinden und Betroffenen und ihren Familien effektive Unterstützung anbieten zu können. Enthalten sind Vorschläge für die Bereiche Kinder, Jugendliche und ihr familiäres Umfeld, für Personal, Einrichtungen und Institutionen, für Jugendämter sowie schließlich für den Bereich der Überprüfung rechtlicher Regelungen. Dabei hat der Minister für unser Haus deutlich gemacht, dass wir die im Impulspapier genannten Maßnahmen in eigener Zuständigkeit in die Umsetzung bringen werden. Ganz zentral dafür ist, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Auch dafür ist Vorsorge getroffen worden.

Schließlich hat das Landeskabinett auf Initiative unseres Ministeriums eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) eingesetzt. Bis auf zwei Ministerien, die keine Bezüge zum Thema haben, arbeiten alle Ressorts in dieser IMAG mit. Es geht darum, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept der Landesregierung »zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter



Uwe SCHULZ
Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des
Landes NRW
Tel 0211 837-3116
uwe.schulz@mkffi.nrw.de

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche« zu entwickeln und noch in diesem Jahr dem Kabinett vorzulegen. Nach dem Kabinettsbeschluss werden die Ressorts dann je in eigener Zuständigkeit oder auch gemeinsam die entsprechenden Maßnahmen in die Umsetzung bringen.

Wie schätzen Sie die bestehenden Strukturen der Jugendhilfe in NRW zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor beziehungsweise bei sexuellen Übergriffen ein? Wo sehen Sie Stärken, wo Schwächen?

Uwe Schulz: Nach meiner Einschätzung – und auch derer vieler Expertinnen und Experten – gibt es in der Jugendhilfe vor Ort in NRW im Bereich des Kinderschutzes und der Prävention sexualisierter Gewalt zum Teil gut entwickelte Strukturen und viele Beispiele einer guten und gelingenden Praxis. Es gibt darüber hinaus ein hohes Maß an Expertise. Diese Strukturen und Kenntnisse sind aber nicht flächendeckend vorhanden oder gleichmäßig etabliert, für NRW gesehen also recht heterogen. In unserer Arbeit mit vielen Partnern bestand darum ein breites Einvernehmen dazu, dass wir die Strukturen in der Jugendhilfe zu überprüfen haben. Dies bedeutet natürlich nicht, alles auf den Kopf zu stellen.

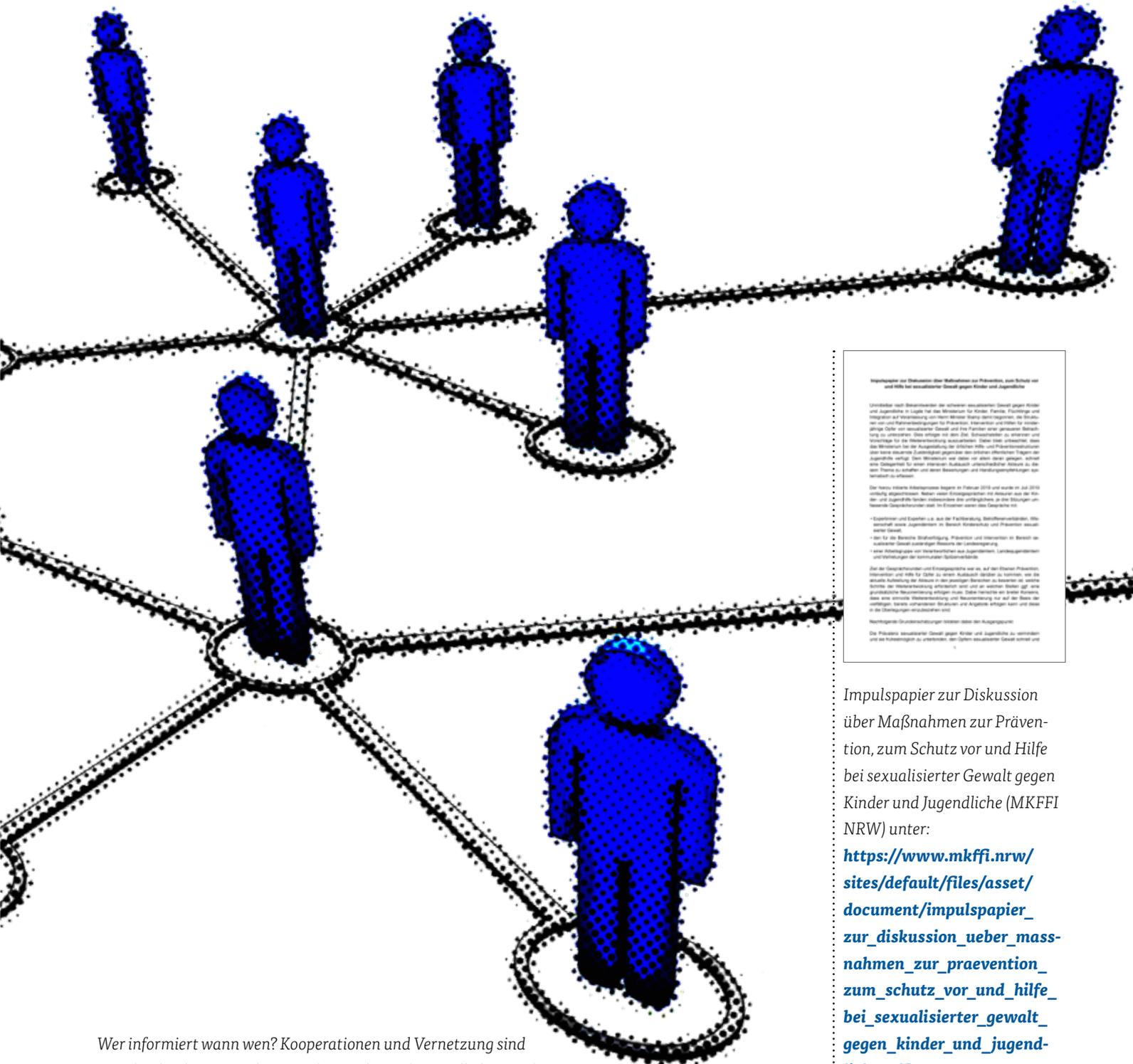
Wir müssen aber gute Praxiskonzepte genau beschreiben und perspektivisch dafür sorgen, sie sozusagen »unhintergebar« zu machen. Wir sind darum sehr froh, dass die Kommunalen Spitzenverbände und beide Landesjugendämter bereits im vergangenen Jahr begonnen haben, die vorhandenen Praxisempfehlungen für die Jugendämter im Handlungsfeld Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt gemeinsam zu prüfen und weiterzuentwickeln. In der Praxis benötigen wir ein höheres Maß an Verbindlichkeit.

Darüber hinaus handelt es sich beim Kinderschutz und der Prävention sexualisierter Gewalt ja um eine Aufgabe, die nicht allein die Jugendhilfe betrifft, sondern auch die Schulen und den non-formalen Bildungsbereich, das Gesundheits- und das Vereinswesen oder die Polizei und Gerichte. Kooperation und Vernetzung sind darum Schlüsselthemen, die gar nicht überschätzt werden können. Hier stellt sich beispielsweise die Frage danach, ob und wann eine Kinderärztin, eine Erzieherin oder ein Sportübungsleiter die Wahrnehmung eines möglichen Missbrauchs eines Kindes mit wem anspricht, wann und wie Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden, wie Prävention und Kinderschutz in der Zusammenarbeit von Fachkräften konkret gelingt. Es geht dabei auch um die Kooperation von Institutionen, also Jugendämtern, Gerichten, Polizei, Schulen, etc. Durch den § 8a SGB VIII und auch das KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) hat sich die Jugendhilfe in Sachen Kooperation einerseits deutlich weiterentwickelt, zugleich aber bleibt dies eine zentrale Aufgabe. Und wir stellen fest, dass die verschiedenen Bereiche über unterschiedliche Kooperationsverpflichtungen und -kulturen verfügen. Wenn aber an den Schnittstellen kein ausreichendes Verständnis für unterschiedliche Rollen, Aufträge und Handlungsmöglichkeiten vorhanden ist, wenn die konkreten Rahmenbedingungen und Arbeitsweisen anderen Professionen nicht bekannt sind, kommt es immer wieder zu Reibungsverlusten.

Erwähnt werden muss auch, dass es sich bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in aller Regel um ein geplantes Verbrechen handelt. Die Täter und Täterinnen – auch dafür gab es jüngst wieder neue Belege – verstehen es oft sehr gut, ihre Taten zu verdecken. Hinzu kommt, dass das Thema immer noch mit Tabus belegt ist. Hierüber müssen wir noch besser aufklären und informieren, um Missbrauch möglichst früh beenden zu können.

Welche Handlungsbedarfe sieht das MKFFI für die Jugendhilfe in NRW?

Uwe Schulz: Einige Handlungsbedarfe habe ich gerade bereits angedeutet. Als MKFFI orientieren wir uns nach wie vor grundsätzlich am bekannten Impulspapier, nehmen aber im Arbeitsprozess fortlaufend weitere Aspekte auf, wie bei der Erarbeitung des erwähnten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes der Interministeriellen Arbeitsgruppe, das in unserer Federführung liegt. Dieses Konzept soll Ende des Jahres vorliegen, dann werden wir klarer sehen, wie die Maßnahmen ineinandergreifen und welche Schritte Priorität haben müssen.



Wer informiert wann wen? Kooperationen und Vernetzung sind entscheidend, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche zu schützen.



Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (MKFFI NRW) unter:

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/impulspapier_zur_diskussion_ueber_massnahmen_zur_praevention_zum_schutz_vor_und_hilfe_bei_sexualisierter_gewalt_gegen_kinder_und_jugendliche.pdf

In der Zwischenzeit haben wir begonnen, erste Maßnahmen aus dem Impulspapier umzusetzen. Für die erste Jahreshälfte 2020 hatten wir gemeinsam mit zentralen Partnern, wie den Landesjugendämtern, fünf große, regionale Informationsfachtage geplant. Aufgrund der Coronakrise mussten wir sie leider verschieben, wollen sie aber zeitnah in kleinerem Rahmen und zum Teil auch online nachholen. Hierbei geht es allgemein um die breite Vermittlung von Kenntnissen im Bereich der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt, etwa um ein frühes Erkennen von Anzeichen für Kindesmissbrauch oder das Verstehen von Täterstrategien.

Das macht deutlich, dass uns eine breite Vermittlung von Wissen und Handlungsorientierung im Bereich der Prävention und Intervention durch Informations- und Fortbildungsangebote besonders wichtig ist. Darum haben wir auch – dank der guten Kooperation mit beiden Landesjugendämtern und der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Freien Wohlfahrtspflege – Fördermaßnahmen auf den Weg gebracht. Die landesweiten Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Träger von Kitas und offenen Ganztagsangeboten haben damit die Möglichkeit, im Themenfeld eigene Informations- und Sensibilisierungsangebote durchzuführen. Die Träger können mit den Fördermitteln etwa Fortbildungen, Fachtage oder Workshops veranstalten, Kindern und Jugendlichen Angebote machen, neue digitale Formate entwickeln und erproben oder Vernetzungsansätze im Präventionsbereich für sich auf den Weg bringen. Dies gilt zunächst für dieses Jahr, wir wollen diese Förderung aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

Weiterhin adressieren wir die 264 landesgeförderten Fachberatungsstellen im Rahmen dieser Fördermaßnahmen. Auch sie können qualitative Formate, wie die gerade beschriebenen, durchführen. Darüber hinaus ermöglichen wir ihnen, bei Bedarf digitale Beratungsinfrastruktur (Hard- und Software, onlinebasierte Beratungsangebote etc.) zu beschaffen oder zu ergänzen.

Oben habe ich bereits angesprochen, dass die Landesjugendämter und Kommunalen Spitzenverbände die Praxisempfehlungen für die Jugendämter bezüglich der Prävention sexualisierter Gewalt weiterentwickeln. Uns ist wichtig, sich daraus ergebende etwaige Fortbildungs- oder Beratungsbedarfe von Fachkräften in den Allgemeinen Sozialen Diensten oder – allgemeiner – die anstehende Weiterentwicklung der Praxis zu unterstützen. Wir haben dazu mit beiden Landesjugendämtern Kooperationen vereinbart mit dem Ziel, die Prävention, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt im Bereich der Jugendämter zu stärken. Zu diesem Zweck fördern wir als Land zusätzliche Fachberatung bei den Landesjugendämtern im Rahmen von vier Vollzeitstellen.

Welche Aufgaben wird die vom Land NRW finanzierte Landesfachstelle übernehmen?

Uwe Schulz: Die Landesfachstelle soll mit Blick auf Fachkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bei den freien Trägern der Jugendhilfe zur breiten fachlichen Qualitätsentwicklung im Bereich von Prävention, Intervention und Nachsorge beitragen. Der Aufbau der Landesfachstelle, der im August bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) in Köln begonnen hat, und die gerade erwähnte Stärkung der Fachberatung bei den Landesjugendämtern ergänzen sich also. Durch die Landesfachstelle erwarten wir uns eine spürbare Weiterentwicklung der bislang im Land schon bestehenden Ansätze. Dies insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung und Wirksamkeit von Sensibilisierungsmaßnahmen für junge Menschen und ihre Familien, im Hinblick auf die Information und Qualifizierung von

Fachkräften (beispielsweise aus Kita, OGS, Erzieherische Hilfen, Kinder- und Jugend(sozial)arbeit) sowie schließlich im Hinblick auf Schutzkonzepte. Dazu wird sie eine Reihe von Angebotsformaten einsetzen, unter anderem eigene Materialien und Konzepte entwickeln, Veranstaltungen und landesweite Qualitätsdialoge initiieren, gute Praxis zusammenführen und vermitteln oder Träger bei der Entwicklung und Implementierung eigener Präventions- und Schutzkonzepte beraten. Bei der Landesfachstelle soll auch Wissen gebündelt und praxisgerecht aufbereitet werden, beispielsweise zu Beratungs- oder Fortbildungsangeboten oder zu Schutzkonzepten.

Braucht es aus Ihrer Sicht (auch) gesetzliche Änderungen?

Uwe Schulz: Minister Dr. Stamp hat sich frühzeitig festgelegt, dass er eine Verschärfung des Strafrechts bei sexuellem Missbrauch von Kindern sowie bei Verbreitung und Besitz von Darstellungen des Missbrauchs von Kindern (Kinderpornografie) für notwendig hält. Anfang Juli hat er gemeinsam mit dem NRW-Minister für Justiz, Biesenbach, eine entsprechende Bundesrats-Initiative auf den Weg gebracht. Kernstück des Gesetzentwurfs ist die Hochstufung einzelner Straftatbestände von einem Vergehen zu einem Verbrechen.

Weiterhin sehen wir die grundsätzliche Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche, die vorübergehend unter staatlicher Verantwortung in stationären Einrichtungen oder in Maßnahmen im Ausland aufwachsen, effektiver als bislang zu schützen. Deshalb ist NRW – wie im Impulspapier angekündigt – auch hier initiativ geworden und hat einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Heimaufsicht auf den Weg gebracht. Dieser wurde im Februar 2020 im Bundesrat beschlossen und liegt seit Anfang April beim Bundestag.

Darüber hinaus haben wir noch weitere rechtliche Aspekte im Impulspapier benannt. Aus Sicht unseres Hauses bedarf es beispielsweise einer entsprechenden rechtlichen Regelung, um Schutzkonzepte in den Einrichtungen flächendeckend und verbindlich umzusetzen, in denen Kinder und Jugendliche einen Gutteil ihrer Tageszeit verbringen. Auch das oben erwähnte Handlungs- und Maßnahmenkonzept der Landesregierung wird zur Frage möglicher rechtlicher Änderungen noch Handlungsbedarfe formulieren.

Wenn Sie in die Zukunft schauen, auf welche Veränderungen möchten Sie in zehn Jahren zurückblicken können?

Uwe Schulz: Ich glaube, es ist deutlich geworden, dass viel Arbeit vor uns liegt. Die hoffnungsvollste Antwort auf die Frage wäre wohl, dass wir Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Nachsorge von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nach zehn Jahren nicht mehr benötigen, weil sich das Problem erübrigt hat. Aber das ist leider unrealistisch. Ich wäre froh, wenn Kinder und Jugendliche durch flächendeckende und nachhaltige Schutzkonzepte in Einrichtungen effektiv geschützt sind, auch vor sexualisierter Gewalt durch peers, und wir darüber hinaus einen guten Stand beim Aufbau lokaler Netzwerke zur Prävention sexualisierter Gewalt erreicht haben.

Herzlichen Dank für die Beantwortung unserer Fragen!

TEILHABE UND SELBSTBESTIMMUNG

ONLINEGESTÜTZTES FORTBILDUNGSFORMAT IST ERFOLGREICH AN DEN START GEGANGEN

COVID-19 hat uns alle gleichermaßen überrollt und vor enorme Herausforderungen gestellt. Insbesondere für die vor der Pandemie geplanten Veranstaltungen in Präsenz stand die Frage im Raum, wie in einem sehr kurzfristig angesetzten Planungszeitfenster neue onlinegestützte Formate für die angemeldeten Teilnehmenden mit möglichst wenig Reibungsverlust der anvisierten Zielsetzung (Informationsvermittlung, praktischer Transfer und Austausch/Vernetzung) konzeptionell wie strukturell installiert werden können. Diese Herausforderung verlangte allen beteiligten Akteuren ein enorm kreatives Umdenken ab hinsichtlich der Vorüberlegungen, Planung, des Auslotens eines passenden Formats bis hin zur Umsetzungslogistik und des Schaffens technischer Voraussetzungen, um die ursprüngliche Präsenzveranstaltung erfolgreich onlinegestützt umzusetzen.

Das Team »Fachthemen und Fortbildung« möchte Sie als Leserschaft heute gerne in diesem Prozess mitnehmen. Die erarbeiteten Schritte können bei Bedarf gerne nachgeahmt werden. Die Umsetzung des onlinegestützten Konzeptes wurde anhand der Veranstaltung »Teilhabe und Selbstbestimmung« erfolgreich erprobt (siehe Abbildung).

SCHRITT 1: PHASE DER PLANUNG UND VORBEREITUNG

Im ersten Schritt haben die angemeldeten Teilnehmenden nach der erfolgreichen Veranstaltungsanmeldung einen Zugangscode zur LVR-Cloud erhalten, um internetbasiert den Zugriff auf die Aufzeichnung des Grußwortes sowie zweier Fachvorträge zu erhalten.

SCHRITT 2: ZEITLICH FLEXIBILISIERTE ANEIGNUNG DER INHALTE

Der Zugriff zur Sichtung des Grußwortes und der Vorträge in der LVR-Cloud ist auf eine Woche zeitlich begrenzt gewesen. Innerhalb dieses Zeitfensters konnten die Teilnehmenden individuell und flexibel auf die Videoaufzeichnungen zugreifen, um sich die Inhalte der Vortragenden zu erschließen.

Nach Sichtung des Grußwortes und der Vorträge ist den Teilnehmenden die Möglichkeit gegeben worden, bis zu einer gesetzten Frist konkret Rückfragen und Anmerkungen in Bezug auf die Inhalte der Videobeiträge per E-Mail zu senden. Diese hat die verantwortliche Veranstaltungsleitung im Vorfeld zum Schritt 3 gesammelt, gesichtet und themenbezogen zur Vorbereitung geclustert.



Dr. Melanie LIETZ
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-4225
melanie.lietz@lvr.de

SCHRITT 3: ONLINEGESTÜTZTE UMSETZUNG

Im dritten Schritt kam die Gruppe der Teilnehmenden in Kleingruppen (maximal 15 Personen) in einem virtuellen Konferenzraum zusammen. Neben der fachlichen Moderation durch Mitarbeitende des LVR nahmen die jeweiligen Vortragenden aus den Videos an dieser synchronen

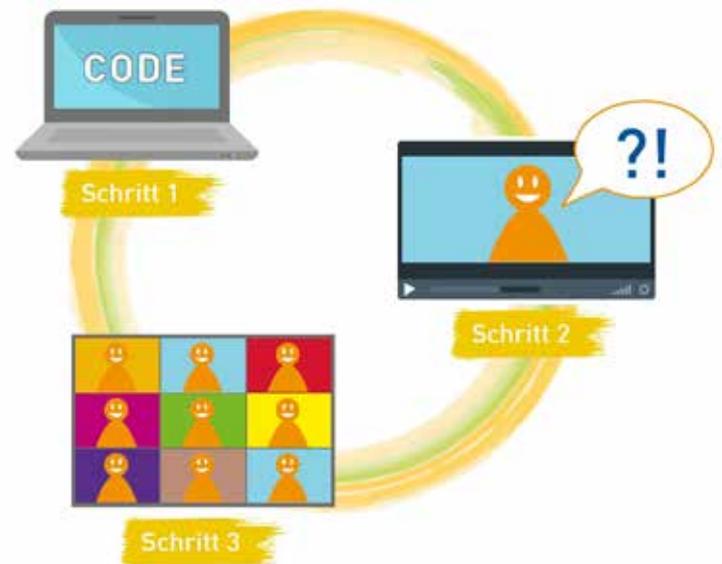
Live-Schaltung teil. Dadurch wurde es möglich, dass die angemeldeten Teilnehmenden innerhalb der Kleingruppen im GoToMeeting-Format in den gezielten Austausch mit den Vortragenden gehen, um die zuvor eingesandten Rückfragen webbasiert und »face-to-face« zu diskutieren.

SCHRITT 4: VERTIEFUNG UND NACHLESE

Nach Abschluss des onlinestützten Austausches ist den Teilnehmenden der Zugang zu einem eigens für die Veranstaltung erstelltem Padlet möglich gemacht worden. Hierunter ist eine digitale Pinnwand zu verstehen, über die thematisch relevante Informationen im Nachgang vertieft zum selbstständigen Nachlesen online zur Verfügung gestellt wurden.

RESÜMÉE

Das beschriebene Online-Seminar richtete sich an Fach- und Führungskräfte sowie Fachberatungen aus Kita, Tagespflege und der (interdisziplinären) Frühförderung. Für eigene onlinegestützte Formate bietet das beschriebene Vorgehen einen guten Orientierungsrahmen, der zur Nachahmung empfohlen wird.



IN WÜRDE ZU SICH SELBST STEHEN

Wie sich eine psychische Krise wirklich anfühlt, wissen die am besten, die sie durchlebt haben. Seit Januar ergänzt ein weiterer Ex-In Genesungsbegleiter die LVR-Klinik Bonn auf der psychotherapeutischen Station. »Ich bringe eine andere Blickrichtung mit«, sagt Mark Nowack. Als Ex-In Genesungsbegleiter ist er neues Teammitglied in der Abteilung für Abhängigkeitserkrankungen. »Ex-In« (experienced involvement) bedeutet so viel wie die »Beteiligung Erfahrener«.

SELBSTSTIGMATISIERUNG DURCHBRECHEN

Hilfen annehmen, Selbstbewusstsein aufbauen und Zuversicht schöpfen ist für Menschen mit einer Suchterkrankung häufig gar nicht so einfach. Das weiß auch Ex-In Genesungsbegleiter Mark Nowack. Er erinnert sich noch sehr gut an das oft bedrückende Gefühl, diese unterschwellig negative Selbsteinschätzung während seiner eigenen Krankheitsphase und die dadurch bedingte Wahrnehmung durch sein Umfeld. Mit Überwindung seiner eigenen Krise und mit der zertifizierten Weiterbildung zum Ex-In-Genesungsbegleiter hat er sein eigenes Leben Schritt für Schritt zurückerobert und zeigt heute Wege auf, wie dies auch anderen Menschen gelingen kann.



Karin RUNDE
LVR-Klinik Bonn
Tel 0228 551-3023
karin.runde@lvr.de



Mark Nowack steht sich als Genesungsbegleiter in erster Linie als Hoffungsgeber für alle, die noch am Anfang stehen.

»ROSA BRILLE« ABLEGEN

In der Arbeit mit suchterkrankten Patientinnen und Patienten besitzt er etwas Besonderes. Es bedeutet ihm viel, mit seinen Erfahrungen andere Menschen in ihrem Abstinenzwunsch zu unterstützen. Sein Leitmotiv im beruflichen Alltag ist »der ehrliche Kontakt, ohne rosa Brille«, dies nennt er lächelnd »Erfahrungsexpertise«.

Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung brauchen ein außerordentliches Maß an persönlicher Energie, um suchtmittelfrei zu leben. Wird der Genesungsprozess vom »Peer« begleitet, fällt es den Patientinnen und Patienten leichter, an die Überwindung der eigenen Krise zu glauben und in Würde zu sich selbst zu stehen.

Das findet auch der ärztliche Direktor und Chefarzt Prof. med. Markus Banger »Genesungsbegleiterinnen und -begleiter besitzen eine andere, sehr persönliche Sichtweise, die für uns eine wertvolle Ergänzung darstellt und das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in unsere Klinik stärkt«.

UNTERSTÜTZUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE PSYCHISCH UND/ ODER SUCHTERKRANKTER ELTERN

Um das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern(-teilen) zu unterstützen, bedarf es in den Sozialräumen und Regionen abgestimmter, leicht zugänglicher Angebotsstrukturen und einer Vernetzung der relevanten Träger, Ämter und Institutionen. Eine aktuelle Studie des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie e.V. bietet ein differenziertes Bild der gewachsenen Angebote im Rheinland sowie der Entwicklungsbedarfe. Mit einem neuen Förderprogramm unterstützt der Landschaftsverband Rheinland die Kommunen und Kreise im Rheinland bei der Weiterentwicklung der Angebote und Vernetzungsstrukturen.



Alexander MAVROUDIS
LVR-Landesjugendamt
alexander.mavroudis@lvr.de
Tel 0221 809-6932

DIE AUSGANGSLAGE

Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern(-teilen) sind in ihrer Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Sie erfahren oft nicht die Unterstützung, die sie selbst für ein gelingendes Aufwachsen benötigen. Um nicht nur den erkrankten Eltern gut zu helfen, sondern auch deren Kinder frühzeitig mit in den Blick zu nehmen, bedarf es vor Ort in den Sozialräumen und Regionen abgestimmter, gut zugänglicher Angebotsstrukturen und einer Vernetzung der relevanten Träger, Ämter und Institutionen.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) will die Kommunen und Kreise im Rheinland bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen und hat deshalb ein Förderprogramm aufgelegt, mit dem bestehende oder neu aufzubauende regionale Angebote von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken und/oder suchterkrankten Eltern gefördert werden können.

Grundlage des Programms ist eine rheinlandweite Ist-Stand-Untersuchung, die der Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. im Auftrag des LVR im Zeitraum 2019–2020 durchgeführt hat. Mithilfe eines Online-Fragebogens wurden alle Jugend- und Gesundheitsämter im Rheinland befragt. Ergänzend fanden fünf vertiefende Interviews mit Expertinnen und Experten statt. Zudem wurde der aktuelle Forschungsstand zum Themenbereich aufbereitet (siehe folgende Seite).

ENTWICKLUNGSSTAND UND AUSGEWÄHLTE ENTWICKLUNGSBEDARFE IM RHEINLAND

Die hohe Zahl der Rückläufe von insgesamt 69 Jugendämtern und 21 Gesundheitsämtern erlaubt einen guten Überblick der aktuellen Angebots- und Bedarfslagen im Rheinland.

Positiv fällt die große Anzahl an Initiativen und Angeboten auf, die auf eine durchaus breite Unterstützungslandschaft verweisen. Das Thema ist inzwischen in vielen Kommunen und Regionen im Blick. Der Zugang zu den Angeboten erfolgt oft über die Jugendämter. Aber auch viele engagierte Akteure aus dem Gesundheitsbereich sowie aus anderen Politikfeldern bieten bedarfsgerechte Angebote an.

Gewachsen sind so differenzierte Angebote, um Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern zu unterstützen. Ein großes Problem ist für viele Kommunen aber die Nachhaltigkeit, bedingt durch befristete (Projekt-)Förderungen. Von daher werden dauerhafte Finanzierungswege gesucht.

Ein Ausbaubedarf wird bei niedrigschwelligen, familienbezogenen Präventionsangeboten gesehen, um Lücken in den Angebotslandschaften zu schließen. Hierzu gehören zum Beispiel Patenprojekte, (Selbsthilfe-)Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Peer-to-peer-Interaktion, Beratungs- und Aufklärungsangebote für Kinder und Jugendliche oder auch Elternkurse zu Erziehungsfragen.

Ein weiterer Bedarf liegt in einer verbesserten kommunalen Koordination der Angebote für Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern. So fehlen vielerorts Übersichten der Angebote in den verschiedenen Leistungssystemen. Auch eine systematische Bedarfsermittlung und die Berücksichtigung in Jugendhilfe- und Gesundheitsplanungsprozessen scheinen noch nicht die Regel zu sein. Notwendig wäre deshalb eine Entwicklung hin zu integrierten kommunalen Handlungskonzepten beziehungsweise Präventionsketten.

Damit einher geht, dass die Vernetzung der Anbieter von Hilfen für Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchterkrankter Eltern sowie ihre Einbindung in vorhandene, kommunal koordinierte, interdisziplinäre Netzwerkstrukturen verbessert werden muss.

Entwicklungsbedarfe werden auch bei der Qualifizierung der handelnden Akteure in interdisziplinären regionalen Fortbildungen gesehen. Hinzu kommt die Sensibilisierung der Fach-

Materialien und hilfreiche Links zum Thema »Kinder und Jugendliche mit psychisch und/ oder suchterkrankten Eltern(-teilen)«

Der Abschlussbericht des Dachverbandes Gemeindepesychiatrie e.V. sowie die Ausschreibung des LVR-Förderprogramms unter: jugend.lvr.de > **Jugendämter > Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern.**

Hier finden sich weitere Materialien, zum Beispiel der Jugendhilfe Report Heft 2/2019, der das Thema im Schwerpunkt behandelt. Zudem gibt es Hinweise auf weitere Förderprogramme, mit denen der LVR die Weiterentwicklung psychiatrischer Hilfen im Rheinland (hierzu gehören zum Beispiel die Sozialpsychiatrischen Zentren) unterstützt.

Im Auftrag des Deutschen Bundestags wurden 2018/2019 mehrere Expertisen zum Stand der Forschung, der Rechtslage und zu guter Praxis durchgeführt. Darauf aufbauend hat die Arbeitsgruppe »Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern« des Deutschen Bundestags ihre Empfehlungen entwickelt. Alle Materialien unter: ag-kpke.de.

Der Dachverband Gemeindepesychiatrie e.V. hat unter kinder.mapcms.de einen Online-Kinderatlas eingerichtet, der einen guten Überblick über vorhandene Hilfen für Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil bietet. Angebote von Trägern, Kommunen usw. können hier jederzeit ergänzt werden.

kräfte in Regeleinrichtungen für die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen, die zu Hause psychisch und/oder suchterkrankte Eltern haben. Oft werden Unterstützungsangebote aus Angst vor Stigmatisierung oder familienrechtlichen Konsequenzen nicht wahrgenommen; oder es fehlt an Wissen darüber. Hier könnten Lotsendienste helfen.

Hinzu kommt eine verstärkte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die spezielle Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen (vgl. hierzu den Beitrag »Ein Geschenk für kleine Alltagshelden« über ein Kunstprojekt des Remscheider Netzwerks »Kleine Helden« unter: www.kinderarmut.lvr.de > Gute Praxis).

DAS LVR-FÖRDERPROGRAMM

Auf der Grundlage der skizzierten Erkenntnisse und Bedarfe wurde ein neues LVR-Förderprogramm entwickelt. Es dient dazu, die Gestaltungsrolle der Jugendämter und der Gesundheitsämter im Rheinland zu stärken. Sie haben eine maßgebliche Steuerungs- und Planungsverantwortung für die Angebote vor Ort und sind gefordert, notwendige Unterstützungsleistungen zu initiieren und in den kommunalen Präventionsketten zu verstetigen.

Die einmalige LVR-Förderung hat Initialcharakter. Sie dient als Anschubfinanzierung, um explorative Praxisentwicklung in drei Entwicklungsfeldern anzustoßen:

1. Entwicklungsfeld: Die Praxisentwicklung bei präventiven, niedrighschwelligen Angeboten für Kinder und Jugendliche.
2. Entwicklungsfeld: Die Praxisentwicklung bei der kommunalen Koordination und Vernetzung.
3. Entwicklungsfeld: Maßnahmen zur (Dritt-) Mittelakquise, zum Beispiel bezogen auf die Präventionsprogramme des GKV-Bündnis für Gesundheit (Informationen unter: www.gkv-buendnis.de).

Antragsberechtigt sind ausschließlich Jugendämter und Gesundheitsämter. Vorgesehen ist die Förderung von bis zu 30 Städten und Kreisen in 2020 und 2021.

Das Förderprogramm wird nicht das Problem der nachhaltigen Strukturbildung lösen können. Es soll aber die engagierten Akteure unterstützen und zugleich auf die besondere Lebenslage von Kindern und Jugendlichen mit psychisch und/oder suchterkrankter Eltern aufmerksam machen. Hier bleibt noch einiges zu tun!

INKLUSIVE BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSARBEIT

FORTBILDUNG

In der Kindertagesstätte, dem außerunterrichtlichen Angebot der offenen Ganztagschule oder den Angeboten der Hilfen zur Erziehung inklusiv arbeiten. Das LVR-Berufskolleg bietet ab 5. Februar 2021 eine einjährige Fortbildung zu diesem Thema in Düsseldorf an. Im Aufbau- bildungsgang Inklusive Bildungs- und Erziehungsarbeit können Erzieherinnen und Erzieher sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sich zu fachtheoretischen und methodischen Fragen des inklusiven Arbeitens fortbilden.

In fünf Lernfeldern erweitern die Teilnehmenden ihre Kompetenzen:

- LF1: Grundlagen für ein professionelles inklusionspädagogisches Handeln entwickeln
- LF2: Diversität von Lebenswelten anerkennen und umfassende Möglichkeiten der Teilhabe eröffnen
- LF3: Grundlagen der Entwicklung im Kindes- und Jugendalter antizipieren und sichere Bindungs- und Identitätsbildungsprozesse unterstützen
- LF4: Handlungskonzepte inklusiver Pädagogik unter Berücksichtigung besonderer pädagogischer und pflegerischer Spezifika entwickeln
- LF5: Professionelle pädagogische und organisatorische Handlungskompetenzen für die Arbeit in multiprofessionellen Teams, Institutionen und Netzwerken zur Implementierung inklusiver Strukturen entwickeln

Damit bietet das LVR-Berufskolleg den Teilnehmenden die Möglichkeit, die verschiedenen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen zu antizipieren und als Chance zu nutzen.

Die Fortbildung schließt mit einem Projekt und einem Kolloquium, so dass am Ende ein qualifiziertes Zeugnis ausgegeben wird.

Der Kurs findet jeden Freitag in Düsseldorf statt, hinzu kommen eine Kompaktwoche und etwa 160 Stunden digitales Lernen. Er endet zum Januar 2022.

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die zurzeit in einer Einrichtung der (teil-)stationären Erziehungshilfe arbeiten, erhalten mit dem erfolgreichen Besuch die Anerkennung als Fachkraft für dieses Arbeitsfeld. Während der Fortbildung können sie schon mit einer halben Fachkraftstelle verrechnet werden. Weitere Auskunft hierzu erteilt: stephan.palm@lvr.de.

Weitere Informationen zum Kursangebot erhalten Sie unter: berufskolleg.lvr.de.

Bei weiteren Fragen und zur Anmeldung wenden sie sich bitte an: dietmar.schoenberger@lvr.de.

SCHWIMMEN MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN



jugend.lvr.de › Jugend ›
Jugendförderung

Das LVR-Landesjugendamt hat in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (AJS NRW), dem Schwimmverband NRW e.V. und dem DLRG Landesverband Nordrhein e.V. einen an hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter gerichteten Leitfaden zum Schwimmen in der Jugendverbandsarbeit und der offenen Kinder- und Jugendarbeit veröffentlicht.

Ziel des Leitfadens ist es, eine Orientierung für den Umgang mit den bestehenden Standards für Schwimmsport zu bieten und in der Praxis wiederkehrende Fragen zu klären.

In der Broschüre finden sich Hinweise zur Aufsichtspflicht sowie Anforderungen an geeignete Aufsichtspersonen (zum Beispiel erforderliche Nachweise und Bescheinigungen oder das Mindestalter). Die Broschüre formuliert zudem Empfehlungen zum Personalschlüssel. Schließlich werden noch erforderliche Schutzkonzepte hinsichtlich sexualisierter Gewalt zum Gegenstand von konkreten Handlungsempfehlungen gemacht.

NEU IM LANDESJUGENDAMT



Kristin Supper
Tel 0221 809-4038
kristin.supper@lvr.de

KRISTIN SUPPER

Am 15. Juli 2020 habe ich die Teamleitung »Jugendämter, Beratung, Rechtsfragen« (43.21) übernommen. Als Juristin mit sozialpädagogischem Fachschulexamen war ich zuletzt in eigener Trägerschaft der freien, stationären Jugendhilfe im Kreis Unna tätig und durfte dabei vielseitige Erfahrungen mit Bezug zu meinem neuen Fachgebiet sammeln.

Ich freue mich auf Köln, auf neue Aufgaben, neue Begegnungen, neue Inspirationen und vor allem auf die Zusammenarbeit mit meinem Team sowie dem Kollegium des LVR.



Dr. Melanie LIETZ
Tel 0221 809-4225
melanie.lietz@lvr.de

DR. MELANIE LIETZ

Mein Name ist Melanie Lietz und ich freue mich sehr, seit Mitte Februar 2020 Teil des Landesjugendamtes zu sein. Als Teamleitung »Fachthemen und Fortbildung« (42.22) in der Abteilung »Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung« bringe ich umfangreiche Kenntnisse durch meine mittlerweile 18-jährigen zurückliegenden universitären und außeruniversitären Berufserfahrungen sowie jahrelangen Vorstands- und Schriftleitungstätigkeiten in kindheitspädagogischen, heilpädagogischen und psychomotorisch orientierten Feldern mit.

In meiner jetzigen Tätigkeit als Teamleitung laufen meine bisherigen Aktivitäten optimal zusammen. Ich freue mich sehr auf die Ausgestaltung des Aufgabenbereiches und die interdisziplinär ausgerichtete Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen.

»JEDER MENSCH HAT DAS BEDÜRFNIS, VON BEDEUTUNG ZU SEIN«

Diese kluge Beobachtung stammt von Jeremias Thiel, der jüngst ein Buch über seine Kindheit in Armut geschrieben hat. Unter dem Titel »Kein Pausenbrot, keine Kindheit, keine Chance« schildert der heute 19-Jährige, wie er sich mit Hilfe von Unterstützern aus seiner prekären Lage befreit hat. Natalie Deissler-Hesse von der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut hat Thiel in einem Interview als lebensbejahenden, sehr reflektierten jungen Mann kennengelernt, der sich von unserer Gesellschaft mehr Aufmerksamkeit für Kinderarmut wünscht. Er musste leidvoll erleben, dass sich vermeintlich überwundene Armutserfahrungen auch nach vielen Erfolgserlebnissen nicht einfach abschütteln lassen.

Das Gefühl, ein Niemand zu sein, dessen Meinung, Pläne und Engagement nicht zählen, hatte der damals 9-jährige Schüler Jeremias Thiel in einer Situation, die sich später als Schlüsselmoment in seinem Leben erweisen sollte: Seine Grundschullehrerin sprach ihm keine Empfehlung für das Gymnasium aus, obwohl seine Noten dafür gesprochen hätten. Nicht, weil sie es ihm nicht zutraute, sondern aufgrund seines familiären Hintergrundes und dem Mangel an Unterstützung, der zu erwarten sei. »Auf dem Etikett, das man mir aufgeklebt hatte, stand: schlauer Kerl, aber arm, keine Unterstützung aus der Familie, schlechte Prognose«, erinnert sich Thiel. »Kaum etwas hat mich in meinem Leben so sehr aus der Fassung gebracht wie das Gefühl, dass all diese Menschen, die da über meinen zukünftigen Weg bestimmten, nicht an mich glaubten.« Das Schmerzhafteste dabei: Es wurde ihm verwehrt, stolz auf sich zu sein. Die Einschätzung der Lehrerin ist für Thiel rückblickend der Auslöser für einen Wendepunkt in seinem Leben: Er richtet sich mit einem Hilferuf an das Jugendamt. Dort wird er umgehend an ein SOS-Jugendhaus vermittelt, in dem er weitere Unterstützung erhält. Einen ersten Meilenstein erreicht er, als er das internationale Abitur absolviert.

ERSTE HILFE DURCH DAS JUGENDAMT

In seinem Familienalltag, den er als sehr chaotisch beschreibt, war es der damals kleine Jeremias gewöhnt, Verantwortung zu übernehmen. Seinen psychisch angeschlagenen Eltern gelang es nicht, für ihn und seinen Bruder verlässliche Strukturen zu schaffen. Doch wie konnte es einem Kind gelingen, sich aus seiner belasteten Lebenswelt zu befreien? »Ich habe mir Menschen gesucht, die mich unterstützten: im Jugendamt, in der Jugendhilfe, in der Schule, in der Tagesgruppe und so weiter«, erzählt Thiel. Er betont, dass er dem Mitarbeiter vom Jugendamt »bis heute sehr dankbar« sei. »Er hat sofort alle Hebel in Bewegung gesetzt, um für mich eine Unterbringung zu organisieren, auch wenn es erst mal nur ganz provisorisch war.« Generell haben ihm die »konstante Nähe und Erreichbarkeit« des Jugendamtes Sicherheit gegeben. Auch die pädagogische Arbeit wie die Zielgespräche fand er bereichernd. »Man gab mir das Gefühl, gehört und ernst genommen zu werden«, erinnert sich Thiel an



Natalie DEISSLER-HESSE
LVR-Landesjugendamt
Tel 0221 809-6393
natalie.deissler-hesse@lvr.de



Piper Verlag GmbH

München 2020

224 Seiten

ISBN 978-3-492-06177-3

16,- EUR

die Kontaktaufnahme. Doch er hat nicht ausschließlich Lob für die Behörde. Er würde sich wünschen, dass sich das Jugendamt weniger stark an der Norm orientiert, sagt der junge Autor mit Blick auf die Ausbildungs- und Berufsberatung. Sein zuständiges Jugendamt, an einem sozialen Brennpunkt in Kaiserslautern gelegen, habe ihm wiederholt zu einer Ausbildung geraten, obwohl er schon als Jugendlicher ganz klar einen akademischen Bildungsweg vor Augen gehabt habe.

FEHLENDE HILFESTELLUNG: DAS ERLERNEN VON SELBSTDISZIPLIN

Kindern aus Armutslagen den Zugang zu Bildung erleichtern, ist ein Thema, das den 19-Jährigen tief bewegt. »Unser Bildungssystem basiert auf Selbstdisziplin«, stellt er klar. »Aber viele Faktoren wie Strukturlosigkeit, gegebenenfalls psychosoziale Probleme, finanzielle Sorgen und so weiter erschweren das Erlernen von Selbstdisziplin und damit den Zugang zu Bildung.« Doch gerade Bildung sei nötig, um sich aus der Armut zu befreien. Woher sollen Entscheider im Bildungssystem wissen, ob eine akademische Ausbildung für Kinder geeignet ist, wenn diese nicht gelernt haben, wie man lernt? »Hier fehlt es ganz klar an einer Hilfestellung«, ist Thiel überzeugt. Er plädiert deshalb für den Ausbau von Ganztagschulen, Mentor/innensysteme und Talentfonds, um an Bildungsnetzwerke anknüpfen zu können und Zugänge zu schaffen. Kindertagesstätten und Schulen mit Ganztagsangebot seien besonders wichtig, um der sozialen Segregation entgegenzuwirken. Zudem müsse dringend dafür gesorgt werden, dass Orte der Interaktion und sozialen Vielfalt wie Schulen, kirchliche Angebote, Jugendtreffs und Sportvereine »nicht noch mehr ausgedünnt und nach sozialen Schichten aufgeteilt werden.«

DIE ZUSCHREIBUNG »SOZIAL SCHWACH« - EINE ZUMUTUNG

Auch die sprachliche Stigmatisierung trägt aus Thiels Sicht dazu bei, die Gräben zwischen Kindern mit unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen weiter zu vertiefen. Er fordert in diesem Zusammenhang, dass die Wort-Konstruktion sozial schwach für einkommensarme Familien oder Menschen mit formal niedrigem Bildungsabschluss generell nicht benutzt werden sollte. Mit sozial schwach werde impliziert, ein in Armut aufwachsender Mensch habe »nichts zur Gesellschaft beigetragen.« Erfordert die tägliche Bewältigung von Armut nicht ganz im Gegenteil große Stärke? Insbesondere von den Kindern werde »eine nur schwer vorstellbare Stärke verlangt«, findet Thiel. »Armut ist unglaublich anstrengend. Eine unbeschwertere Kindheit bleibt dabei auf der Strecke.«

ARMUT BLEIBT KLEBEN

Heute studiert Jeremias Thiel Umwelt- und Politikwissenschaften als Vollstipendiat am St. Olaf College in Minnesota. Seine belastete Kindheitsgeschichte könnte an dieser Stelle mit einem Happy End ausgehen. Doch die Corona-Krise zwingt Thiel zurück nach Deutschland, wo er das altbekannte »Gefühl der Isolation und des Abgehängtseins« durch den Lockdown deutlich zu spüren bekommt. Hätte er in seiner Heimatstadt nicht auf ein paar alte, aber wichtige Kontakte zurückgreifen können, »dann wäre Corona für mich einer Katastrophe gleichgekommen.«

Doch auch ohne Corona bleibt der junge Mann bis heute ein Einzelkämpfer, kann nicht wie

seine Kommilitoninnen und Kommilitonen in den Ferien und an Feiertagen zum Auftanken in den Schoß der Familie zurückkehren. »Denn auch darin unterscheide ich mich ja von meinen Mitstudierenden: Ich habe kein selbstverständliches Familiennetz, das mich auffängt.« Auch bei ungezwungenen Gesprächen fühlt er sich zuweilen ausgeklint: »Wenn jemand erzählt, er hat sich etwas gekauft, passiert es mir, dass ich den Preis in Toastbrot umrechne.« Für Jeremias Thiel eine Art Währung, da sie in seiner Kindheit ein wichtiges Grundnahrungsmittel darstellte.

APPELL AN DIE GESELLSCHAFT: KOMMT RAUS AUS EURER KOMFORTZONE!

Thiels Anliegen ist es, mit seinem Buch und öffentlichen Auftritten in Funk, Fernsehen und Web, in Armut lebenden Kindern eine Stimme zu geben. Dazu will er aufklären, dass Armut kein rein materielles Problem ist und »entsprechend nicht nur einfach mit etwas mehr Geld zu beheben ist.« Man müsse vielmehr die Auswirkungen des materiellen Mangels in den Blick nehmen, betont Thiel. »Und diese Auswirkungen sind dramatisch.« Nicht nur für die von Armut Betroffenen, sondern auch für die Gesellschaft. »Was Armut mit der Seele macht, hat nicht nur individuelle Folgen«, schreibt Thiel in seinem Buch. »Unsere ganze Gesellschaft ist davon betroffen, wenn Kinderarmut seelische Verletzungen verursacht.« Was wünscht sich Jeremias Thiel von der Gesellschaft? »Dass die Leute aus ihrer Komfortzone kommen und Verständnis für arme Menschen zeigen. Dass sie ihre Vorurteile überdenken. Ich wünsche mir, dass sie soziale Verantwortung übernehmen«, denn, so Thiel, »unsere Seele ist keine Privatsache.«

ERFOLGSGESCHICHTEN MACHEN MUT

Von Armut betroffene Kinder brauchen seiner Meinung nach Erfolgsgeschichten, denen sie nacheifern können. Menschen mit Armutserfahrung, die ihre Geschichte teilen, seien ebenso wichtig wie Wissenschaftler, die sich mit Armut befassen. »Die Welt ist voll von Geschichten, die erzählt werden müssen. Geschichten von schwierigen Startbedingungen und schönen Erfolgen.« Auch Foren, die den Austausch von Erfolgsgeschichten vorantreiben, hält Thiel für ausgesprochen wichtig, um Vorurteile abzubauen und miteinander in Kontakt zu treten. Seine eigene Geschichte ist der beste Beweis. Und die ist ganz sicher von Bedeutung.

Der Methode des Geschichtenerzählens (»Storytelling«) kommt bei der Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit rund um (Armut-)Prävention eine wichtige Rolle zu.

Als Geschichten aufgebaute Beiträge wirken auf die Rezipientinnen und Rezipienten nachhaltiger als Fakten und Sachlagen.

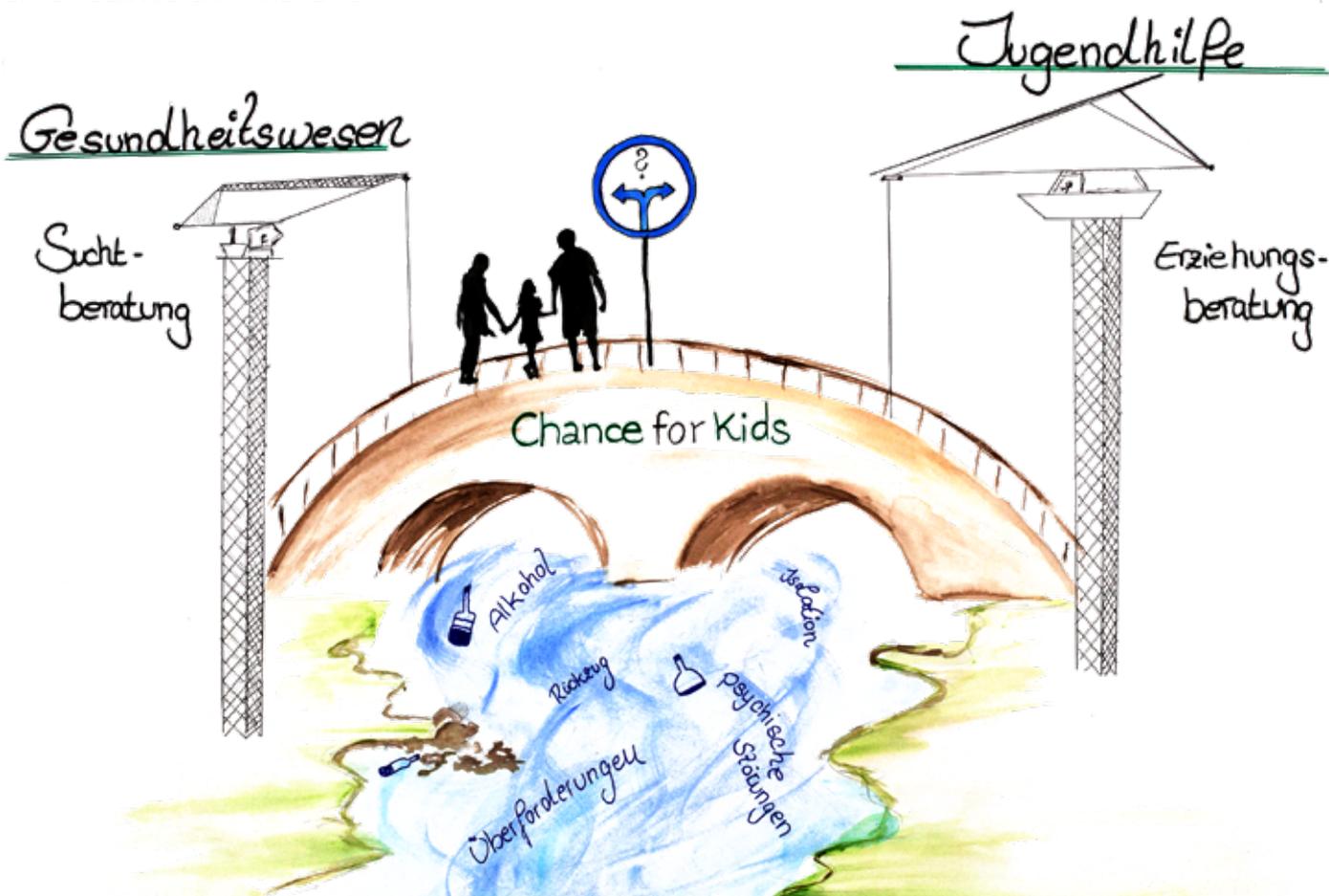
Erfolgsgeschichten können zudem auf Kinder in Armutslagen Mut machend und stärkend wirken. Der hier vorliegende Beitrag bedient sich einiger Elemente des Storytellings.

Berichte über Erfolgsgeschichten von Kinder- und Jugendarmutsbetroffenen finden Sie im Webauftritt der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut in der Rubrik »Individuelle Erfolgsgeschichten«.

jugend.lvr.de › [Jugendämter](#) › [Koordinationsstelle Kinderarmut](#) › [Individuelle Erfolgsgeschichten](#) oder › [Gute Praxis](#) und im › [Newsletter](#).

Die **LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut**

Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut wurde 2009 auf Initiative des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland eingerichtet. Sie unterstützt die Jugendämter im Rheinland bei der Entwicklung und Umsetzung von integrierten kommunalen Präventionsketten – beginnend mit den Frühen Hilfen bis hin zum gelingenden Übergang in Ausbildung, Beruf und ein selbstbestimmtes Leben.



CHANCE FOR KIDS: ES HILFT!

BERATUNGSSTELLEN IM RHEINLAND ENTWICKELN PASSGENAUE UND HOCHWIRKSAME HILFEN IN DER ARBEIT MIT KINDERN PSYCHISCH ERKRANKTER UND SUCHTBELASTETER ELTERN

Zahlreiche Studien belegen, dass Kinder psychisch kranker Eltern eine Hochrisikogruppe darstellen, die stark gefährdet ist, selbst eine psychische Erkrankung zu entwickeln (vgl. Lenz 2018). Dies gilt auch für Familien, in denen Eltern(teile) eine Suchterkrankung oder -belastung aufweisen. Die Erkrankungen und Belastungen der Eltern prägen das Familienklima und das Alltagsverhalten in starkem Maße und können negative und dauerhafte Spuren in der psychischen Gesundheit der Kinder hinterlassen. Bundesweit sind mindestens vier Millionen Kinder betroffen. Trotz der hohen Prävalenz ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende und nachhaltige Versorgung der betroffenen Kinder aktuell noch nicht etabliert.

Chance for Kids

Dezidiertere Informationen zu »CfK« sowie den einzelnen »Vor-Ort-Entwicklungen« inkl. des ausführlichen Abschlussberichts zur Projektevaluation finden sich auf chance-for-kids.de oder in Artikeln in der »neuen caritas« (vgl. Förster 2017; Arnold/Förster 2020).

Hier setzt das im August 2016 initiierte und zunächst bis Ende 2021 befristete Modellprojekt »Chance for Kids« (nachstehend kurz »CfK«) an. Elf Erziehungs- und Suchtberatungsstellen, die in Bonn, Düsseldorf, Euskirchen, Köln, Leverkusen, dem Rhein-Erft-Kreis (Erfstadt und Kerpen), dem Rhein-Sieg-Kreis (Rheinbach) sowie in Wuppertal verortet sind, entwickelten überaus wirksame Angebote und Strukturen. »CfK« wird vom Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln koordiniert, mit Fördermitteln einer Stiftung unterstützt und zielt insbesondere auf den nachhaltigen Aufbau von Kooperationsstrukturen an den Schnittstellen der Versorgungssysteme, vor allem jedoch zwischen der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen ab.

Dementsprechend intensivieren die eingebundenen Beratungsstellen eine arbeitsfeldübergreifende Zusammenarbeit, vernetzen sich mit anderen Diensten und Einrichtungen, sensibilisieren und qualifizieren Fachkräfte. Selbstverständlich gehören die Etablierung und Weiterentwicklung von Hilfen für die Kinder und deren Eltern zu den Aufgabenfeldern der Projektstandorte. Dabei werden die Erreichbarkeit und Versorgung betroffener Kinder verbessert, etwa indem niedrigschwellige Zugänge geschaffen und unterstützende Netzwerke generiert werden.



Jens ARNOLD
IKJ Institut für Kinder- und
Jugendhilfe gGmbH
arnold@ikj-mainz.de

ERGEBNISSE AUS DER PROJEKTEVALUATION

Die Wirkungen und Wirkfaktoren des Projekts hat begleitend in einer umfassenden Evaluationsstudie das Institut für Kinder- und Jugendhilfe in Mainz untersucht (vgl. IKJ 2020). In der längsschnittlichen Studie wurde auf den sogenannten »Capability Approach« nach Amartya Sen und Martha Nussbaum Bezug genommen. Hier stehen die im Zuge der Hilfen bei den Kindern, Eltern und Familien erreichten Veränderungen von Grundbefähigungen für ein gelingendes Leben im Fokus der Betrachtung (Otto & Ziegler 2010). Zu diesem Kontext wurden jeweils bei Beginn und am Ende der Hilfen die Fachkräfte sowie die Eltern und jungen Menschen zu ihren individuellen Sichtweisen befragt. Insgesamt wurden 245 Hilfeverläufe in den Blick genommen. Um Vergleichswerte zur Regelversorgung zu erhalten, wurde auf Daten der bundesweiten »Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung« zurückgegriffen (Arnold, Macsenaere & Hiller 2018). Zusätzlich kamen qualitative Forschungselemente zum Einsatz. Mittels Gruppendiskussionen mit relevanten Akteurinnen und Akteuren der regionalen Versorgungsnetzwerke wurden Fragestellungen zu den örtlichen Bedarfen oder der Qualität der Kooperationsstrukturen einbezogen.



Barbara FÖRSTER
DiCV Köln
barbara.foerster@caritasnet.de

Die Evaluation belegt zentrale Wirkungen des Modellprojekts und diesen zu Grunde liegende Wirkfaktoren. Die initiierten Hilfen weisen überdurchschnittlich positive Wirkksamkeiten auf, trotz im Vergleich zur Regelversorgung teils deutlich komplexeren Problemlagen der Zielgruppen. Insbesondere konnten die Bewältigungsfähigkeiten der Kinder und der Eltern gestärkt werden, so dass diese inzwischen besser mit belastenden Situationen umgehen können. Auch im Bereich des familiären Zusammenlebens sowie der Erziehungskompetenz ließen sich positive Entwicklungen nachweisen. Herausragende Wirkungen wurden in der für die Zielgruppe besonders relevanten Dimension »Schutz und Versorgung« erzielt. Dies schließt beispielsweise den Schutz vor Vernachlässigung oder Gewalt mit ein, womit eine Verminderung potenziell drohender Gefährdungsfaktoren einhergeht (Abb. 1/IKJ 2020, S. 5 ff).

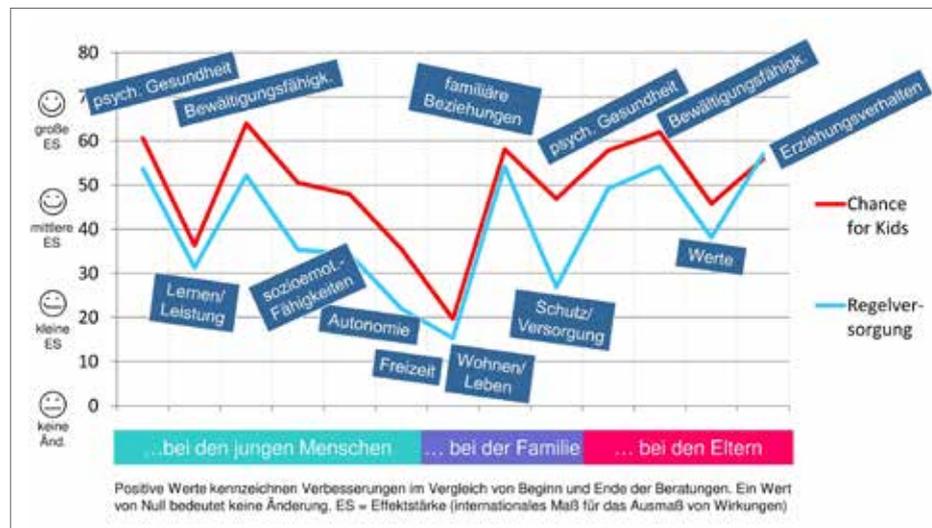
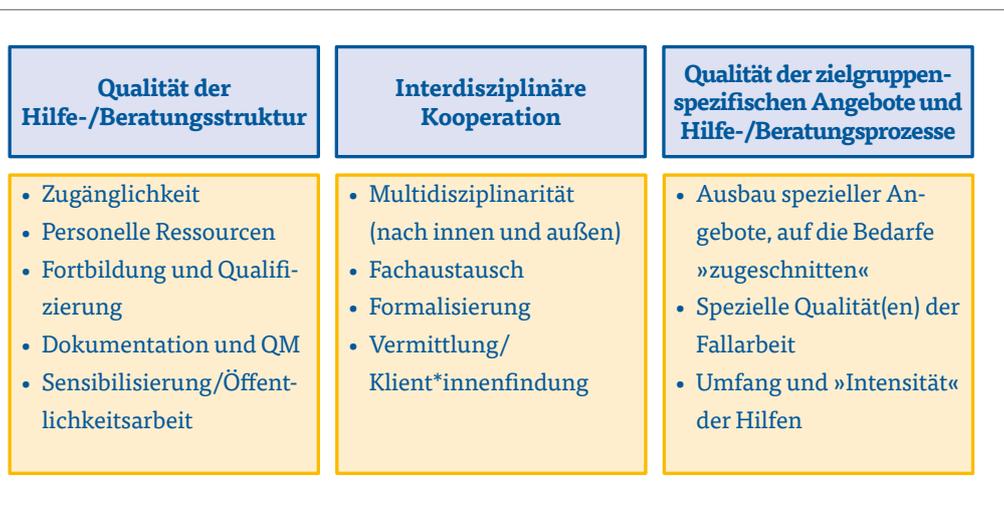


Abb. 1: Hilfebezogene Veränderungswirkungen im Vergleich

Wesentliche Grundlage der erzielten positiven Wirkungen bilden die in nachfolgender Übersicht dargestellten besonderen Struktur- und Prozessqualitäten der im Projektkontext realisierten Hilfe- und Beratungsstrukturen (Abb. 2/IKJ 2020, S. 7).



Von zentraler Bedeutsamkeit der im Zusammenspiel zu betrachtenden Faktoren ist hier die ausgeprägte inter- und multidisziplinäre Kooperation der involvierten Beratungsstellen. Intern arbeiten die Fachkräfte in multidisziplinären Teams zusammen, extern werden relevante Akteurinnen und Akteure anderer Versorgungssysteme sowohl fallbezogen, als auch fallübergreifend eingebunden.

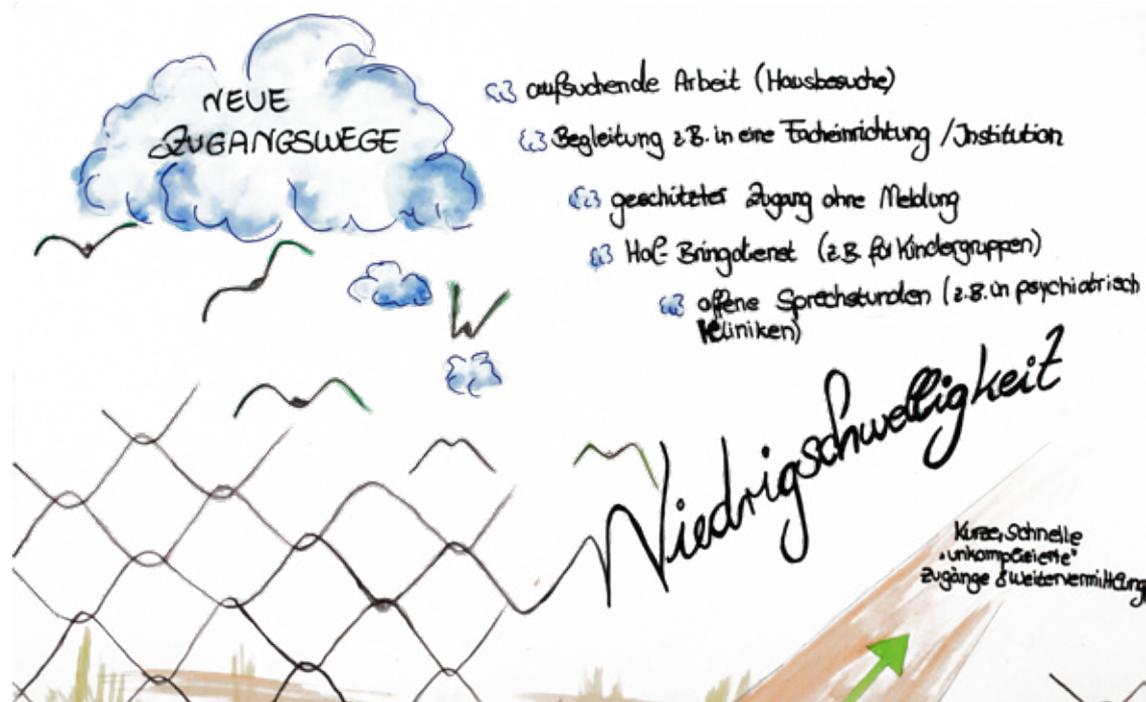
Abb. 2: Zentrale Wirkfaktoren

EINE NEUE KULTUR DES MITEINANDERS

An dieser Stelle sei auf eine Besonderheit innerhalb von »CfK« hingewiesen, die bei zahlreichen Wirkungen und Wirkfaktoren »mitschwingt«. Aufgrund der Projekteinbindung von Erziehungs-, als auch von Suchtberatungsstellen näherten sich Einrichtungen aneinander an, die zum einen dem Jugendhilfesektor und zum anderen dem Gesundheitswesen zuzuordnen sind und in der Praxis üblicherweise eher getrennt voneinander agieren. Nach Überwindung anfänglicher Herausforderungen, wie der »Bearbeitung« oftmals kooperationserschwerender Handlungsroutinen beider »Systempartner«, erkannten diese unterschiedlich strukturierten Beratungsstellen den Wert einer kooperativen Zusammenarbeit und implementierten eine »neue Kultur des Miteinanders«, aus der innovative Kooperationsformen und Vernetzungen entstanden. So arbeiten die Fachkräfte vor Ort auf Fallebene direkt zusammen oder bieten gemeinsame Gruppen für Kinder psychisch erkrankter oder suchtblasteter Eltern an.

Weitere relevante Wirkfaktoren, die innerhalb der Evaluation herauskristallisiert werden konnten, liegen in der Entwicklung passgenauer Angebote für die Zielgruppe. Mit dem Ausbau aufsuchender Arbeit direkt in der Lebenswelt der Betroffenen werden die Zugangswege opti-

Durch aufsuchende Arbeit werden die Zugangswege optimiert.



miert. Zudem kommen zugänglichkeitsfördernde offene Angebote und mobilitätsunterstützende Maßnahmen, wie Hol-, Bringdienste im ländlichen Raum zum Einsatz. Die mittels der Projektförderung in den Standorten involvierten Fachkräfte erhielten zielgruppenspezifische Fortbildungsangebote und entwickelten sich im Projektverlauf quasi zu Spezialistinnen und Spezialisten. Inzwischen geben sie ihr erlangtes Wissen, unter anderem in Kooperationsnetzwerken vor Ort, etwa an Mitarbeitende von Jugendämtern oder auf Fachtagungen weiter. Schließlich forcierte auch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Erfolgsgeschichte des Projekts. Nachweislich gelang es, Familien mit psychisch erkrankten oder suchtbelasteten Eltern gut zu erreichen. Die Forschungsergebnisse zeigen zudem, dass die Angebote selbst von Familien in Anspruch genommen wurden, die »klassische Regelangebote« eher nicht wahr genommen hätten.

NOCH ZU BEWÄLTIGENDE HERAUSFORDERUNGEN

Die Evaluation brachte auch einige zu meisternde zentrale Herausforderungen zu Tage. Erwähnenswert scheint hierbei die Notwendigkeit, künftig die Kooperationen mit dem Gesundheitswesen besser auszugestalten. In der nun laufenden zweiten Förderphase des Projekts gilt es deswegen, weitere »Verbündete« zu gewinnen. Auch möchten

wir bestehende Kooperationsbeziehungen durch den Abschluss formalisierter Vereinbarungen vertiefen und damit nachhaltiger implementieren. Zudem sollen die erfolgreich entwickelten (Projekt-)Strukturen, Maßnahmen und Angebote noch stärker in bereits vorhandene kommunale Strukturen eingebunden werden, um deren Wirksamkeitsradius zu erweitern und einem parallelen Nebeneinander entgegenzuwirken.

Die nach wie vor lückenhafte Versorgungslage der Zielgruppe ist in der Fachwelt zunehmend erkannt. Auch die Politik postuliert inzwischen, sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene, den Handlungsbedarf zur Verbesserung der defizitären Lage (vgl. Koalitionsvertrag 2018; LVR 2020). Nun bleibt abzuwarten, wann und inwieweit es auf diesen und schließlich auf kommunaler Ebene gelingt, in absehbarer Zeit die Implementierung entsprechend »nachhaltiger« Strukturen zu ermöglichen und dauerhafte Finanzierungen zur Verfügung zu stellen. Denn nur so kann es gelingen, nachweislich erfolgreiche Entwicklungen wie die des Modellprojekts »Chance for Kids« zu verstetigen und damit dauerhaft zu installieren. Schließlich sollen vorab skizzierte Erfolge auch über das Projektende hinaus nutzbringend für die betroffenen Kinder zum Einsatz kommen. Letztlich sind mittels derart frühzeitig initiiertes sowie passgenauer zielgruppenspezifischer Hilfs- und Beratungsangebote »millionenschwere« Einsparpotenziale im Sozial- und Gesundheitssektor verbunden (Effertz 2017).



Selbst Familien, die klassische regelangebote eher nicht wahrnehmen, wurden durch das Projekt erreicht.

LITERATUR

Arnold, J. & Förster, B. (2020): Evaluation der Wirksamkeit des Modellprojekts »Chance for Kids«: Erste Ergebnisse verweisen auf passgenaue und hochwirksame Hilfen für Kinder psychisch kranker und suchtkrankter Eltern. *neue caritas*, 2020 (1), S. 20-23.

Arnold, J., Macsenaere, M. & Hiller, S. (2018): Wirksamkeit in der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB. Freiburg, Lambertus.

Effertz, T. (2017): Kinder aus Suchtfamilien: die ökumenische Dimension eines kaum beachteten Problems. *Frühe Kindheit*, 17 (1), 35-42.

Förster, B.: Mit vereinten Kräften Kinder und Eltern stärken. In: *neue caritas* Heft 18/2017, S. 17-20.

IKJ: Abschlussbericht zur Evaluation der ersten Förderphase des Modellprojekts »Chance for Kids«, 2020 verfügbar unter <https://www.chance-for-kids.de>.

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Zugriff am 30.06.2020. Verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>.

Lenz, A.: Kinder psychisch erkrankter Eltern – Belastungen, Resilienzen und Basisinterventionen. In Witte, S. (Hrsg.): *Erziehungsberatung. Standpunkte, Entwicklungen, Konzepte*. Freiburg: Lambertus Verlag, 2018, S. 159-173.

LVR (2020): LVR-Pressemeldung, 23. Juni 2020: LVR-Förderprogramm für Kinder psychisch und/oder suchtkrankter Eltern startet. Zugriff am 30.06.2020. Verfügbar unter https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_239304.jsp

Otto, H.-U. & Ziegler, H. (Hrsg.): *Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft* (2. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010.

WAS BRAUCHT ES, DAMIT SUCHTPRÄVENTION SELBSTVERSTÄNDLICH WIRD?

QUALIFIZIERTE SUCHTPRÄVENTION IN EINRICHTUNGEN DER STATIONÄREN JUGENDHILFE

Das Bundesmodellprojekt QuaSiE – Qualifizierte Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe – schafft praxisnahe und nachhaltige Ansätze zur Suchtprävention für Jungen und Mädchen in stationärer Jugendhilfe. Dieses besondere Setting stand bisher nicht im Fokus suchtpreventiver Bemühungen, obwohl Untersuchungen deutlich darauf hinweisen, dass die jungen Menschen in der Jugendhilfe eine Hochrisikogruppe für eine Suchtentwicklung darstellen. QuaSiE macht Mut und zeigt praxisnah Möglichkeiten auf.

Junge Menschen in der stationären Jugendhilfe konsumieren überproportional häufig Substanzen auf riskante Weise und sind im besonderen Maße gefährdet (Strohm, 2008). Ihr Konsum von legalen und illegalen Substanzen ist im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung besonders hoch (Schu et al., 2015). Neben Kindern aus Suchtfamilien zählen sie zu den wissenschaftlich gut belegten Risikogruppen. Dennoch konzentrieren sich suchtpreventive Ansätze eher auf Settings wie Schule, Kindergarten und Kommunen. Doch «das Thema gehört hier her!», brachte es eine beteiligte Projektleitung treffend auf den Punkt.

WAS VERBIRGT SICH HINTER QUASIE?

Gefördert vom Bundesministerium für Gesundheit läuft das Projekt von 4/2016 bis 2/2021. Dieser großzügige Zeitraum spiegelt die politische Bedeutung wider. Unter der Federführung der Koordinationsstelle Sucht des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL-KS) gestalten bundesweit fünf Träger der stationären Jugendhilfe suchtpreventive Ansätze, die sich in ihrem herausfordernden Alltag umsetzen und verankern lassen. Das Projektdesign ist agil und partizipativ angelegt, so dass trägerspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden.

Ein Fachbeirat aus Politik, Jugend- und Suchthilfe steht dem Projekt beratend zur Seite. Die wissenschaftliche Begleitung ist durch die Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich (FOGS) gewährleistet.

WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Suchtprävention ist nur dann wirksam, wenn sich verhältnis- und verhaltenspräventive Maßnahmen und Ansätze sinnhaft verzahnen. Dies soll in QuaSiE erreicht werden. Doch was verbirgt sich dahinter? Während verhaltenspräventive Maßnahmen darauf abzielen, das (Konsum-)Verhalten der jungen Menschen unmittelbar zu beeinflussen, zielt Verhält-

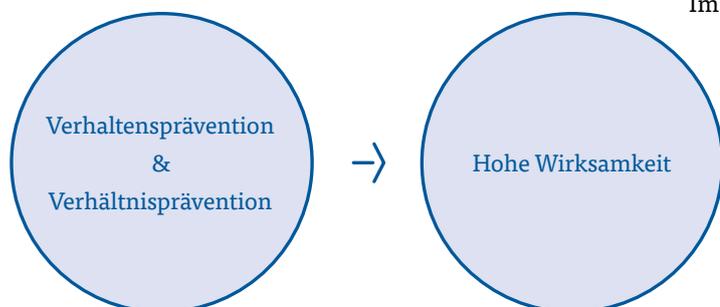


Rebekka STEFFENS
LWL-Koordinationsstelle Sucht
Tel 0251 591 5382
rebekka.steffens@lwl.org



Tanja Schmitz-Remberg
LWL-Koordinationsstelle Sucht

nisprävention vielmehr darauf, die Umwelt der Betreuten so zu verändern, dass Suchtrisiken vorgebeugt, diese kontrolliert, minimiert oder gar beseitigt werden (Sucht Schweiz, 2013). Das System wirkt präventiv.



»Das eine am besten nicht ohne das andere!«

Im Projektverlauf zeigte sich, dass Verhaltensprävention den Mitarbeitenden oftmals näherliegt. Die LWL-KS schulte in den letzten vier Jahren insgesamt knapp 100 Fachkräfte, die auch den Auftrag der Wissensverbreitung in ihren Einrichtungen erhielten. Suchtpräventive Methoden für die Einzel- und Gruppenarbeit wie der *risflecting*[®]-Ansatz¹, Gesprächsführungstechniken der Frühintervention angelehnt an *MOVE*² und ausgewählte Medien und Übungen bereichern nun den Arbeitsalltag. Leider erschweren Personalfuktuationen eine konstante Einbindung.

Hier werden die Grenzen der verhaltenspräventiven Ansätze deutlich: sie sind personengebunden und hängen von individuellem Engagement ab. Das betrifft ebenso die angestrebte Kooperation mit den regionalen Suchthilfeeinrichtungen.

QuaSiE will Suchtprävention nachhaltig verankern und die Träger in die Verantwortung nehmen, nicht nur einzelne Mitarbeitende. «Zeitaufwändige Projekte wie QuaSiE lohnen sich nur, wenn es allen Beteiligten gelingt, Ergebnisse in bestehende Rahmungen zu integrieren und bestmöglich viele Akteure auf unterschiedlichen Ebenen einzubinden» (LWL, 2018: 64).

WAS BILDET DIE BASIS?

Die Arbeit an Strukturen ist zwar mühsam, aber lohnenswert. Sie sichert Klarheit, Glaubwürdigkeit und Handlungssicherheit bei den Fachkräften und damit einen gesundheitsfördernden Rahmen für die betreuten Jugendlichen.

»QuaSiE bedeutete für uns von Beginn an eine tiefgreifende und professionelle Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit, dem eigenen Konsumverhalten und mit der eigenen Haltung und der Haltung anderer.«³ Ziel war es, eine gemeinsame Haltung als Basis jeglicher Konzeptweiterung zu finden.



Um eine gemeinsame Haltung ringen

Alle Träger durchliefen hier einen Prozess, der auf folgenden Faktoren basiert:

- Aneignung von Fachwissen: Grundlagen der Suchtprävention, Substanzwissen, Wissen um rechtliche Rahmenbedingungen;
- Berücksichtigung des Kontextes Jugendhilfe;
- Reflexion der Werte, Biografien und Normen der Mitarbeiterschaft.

Die gewonnenen Leitbilder sollten sich bei allen fünf Trägern in einem angepassten Regelwerk widerspiegeln.

WIE REGELN REGELN KÖNNEN

»(Die) Arbeit am Regelwerk berührte grundlegende Haltungsfragen nicht nur bezüglich Suchtmittelkonsum, sondern auch bezüglich des grundsätzlichen Umgangs mit Regelverstößen...«⁴. So war es wichtig, dass ein suchtsensibles Regelwerk als «Möglichkeitsspielraum für pädagogische Interventionen» (Schmitz-Remberg et al., 2018: 33) und nicht als starres Konstrukt verstanden wird. Basis eines jeden Regelwerks sind die gesetzlichen Rahmungen wie das Kinder- und Jugendschutzgesetz, das Betäubungsmittelgesetz sowie die landeseigenen Nichtraucherschutzgesetze. Festgeschriebene Regeln erhöhen die Qualität der Arbeit in einer Einrichtung und erleichtern sowohl Fachkräften als auch Betreuten das Handeln. Sie bilden die Basis vieler möglicher Interventionen. «Die Betreuer sind verpflichtet, allen Bewohnern einen drogenfreien Schutzraum zu gewährleisten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, aktiv zu werden, wenn jemand illegale Drogen konsumiert oder vor dem Legalitätsalter legale Drogen gebraucht» (LWL, 2018: 41).

Die Akzeptanz der Regelwerke erhöhte sich signifikant durch die Beteiligung vieler Mitarbeitenden und Jugendlicher: Partizipation erwies sich als Schlüssel zur Veränderung.

WIE KANN BEI KONSUM VORGEHENDEN WERDEN?

Zunächst setzten sich alle Träger mit einer professionellen Risikoeinschätzung des Konsums bei Betreuten auseinander. Was der Eine als harmloses Ausprobieren sieht, macht dem Anderen vielleicht Sorgen. Entsprechend installierten die Fachkräfte Instrumente zur Risikoeinschätzung in ihren Abläufen, so dass Teams anlassbedingt eine erste gemeinsame sozialpädagogische Diagnostik durchführen können. Deren Ergebnis empfiehlt angepasste Vorgehensweisen mit dem/der konsumierenden Jugendlichen und Intervalle der Wiedervorlage. Fachkräfte schildern eine enorme Erleichterung durch dieses Vorgehen. Glaubwürdiges und abgestimmtes Handeln wird ermöglicht. Besonders hilfreich zeigt sich hier einstimmig die motivierende Kurzintervention nach Miller und Rollnick (2015) sowie eine zielführende Kooperation mit den regionalen Suchtberatungen. Alle Träger betonen, dass sie mit konsumierenden Jugendlichen, jedoch nicht mit Suchtkranken arbeiten. Dies fordere ein gesondertes Angebot.

WAS BLEIBT UND WAS IST MACHBAR?

Neben den oben aufgeführten Aspekten etablierten die Fachkräfte regelhaft verankerte Gruppenangebote auf Basis bewährter Methoden der Suchtprävention und des *risflecting*[®]-Ansatzes. Die Konzepte sind derart gestaltet, dass auch neue Mitarbeitende diese durchführen

können. Des Weiteren wurden Aufnahmeprozesse um konsumsensible Aspekte und Fragen erweitert. Nichtraucherurse für Mitarbeitende sind in das betriebliche Gesundheitsmanagement integriert, Konzepte der Teamschulungen etabliert. Kinder aus Suchtfamilien rücken nun ein wenig mehr in den Fokus, doch eine gezielte Arbeit mit dieser Risikogruppe braucht mehr Raum als QuaSiE bietet. Die Verankerung in interne Abläufe und QM-Prozesse stellt sicher, dass Suchtprävention als fester Bestandteil pädagogischer Arbeit in dem Setting der stationären Jugendhilfe bleiben darf.

WAS BRAUCHT ES?

Suchtprävention ist eine Träger- und damit Leitungsentscheidung. Sie benötigt Ressourcen, langen Atem und an manchen Stellen auch Konfliktfreude. Es zeigt sich deutlich, dass die Installierung einer internen Arbeitsgruppe mit fester Ansprechperson, mit definierten Zielen und Aufgaben, eine optimale Möglichkeit darstellt, den notwendigen Implementierungsprozess zu gestalten. Je verbindlicher die Einbindung der Leitung desto erfolgreicher die Umsetzung. Einig sind sich alle Beteiligten: Der Weg ist mehr als lohnenswert. Er wirkt sowohl auf die Betreuten als auch auf die Mitarbeitenden präventiv. Der Träger profitiert in seinem Profil und Suchtprävention »versteht sich von selbst«.

LITERATUR

Strohm, M. (2008): Stationäre Jugendhilfe. In: Klein, M. (Hrsg.): Kinder und Suchtgefahren. Risiken. Prävention. Hilfe, S. 473-479. Stuttgart: Schattauer.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Koordinationsstelle Sucht (Hrsg.) (2018): Nah dran! Ein Wegweiser zur Suchtprävention in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Münster.

Schmitz-Remberg, T., Steffens, R. & Bruchmann, G. (2018): Suchtprävention in der stationären Jugendhilfe – eine Frage der Haltung? Suchtmagazin 44(4), S. 32-35.

Schu, M., Sarrazin, D. & Wiemers, A. (2015): Suchtmittelkonsum und suchtbezogene Problemlagen in stationärer Jugendhilfe. KJug 60 (3), S. 80-84.

Sucht Schweiz (Hrsg.) (2013): Verhältnisprävention: Strukturorientierte Suchtprävention. Lausanne.

Miller, W. R. & Rollnick, S. (2015): Motivierende Gesprächsführung. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

¹ www.risreflecting.at

² www.ginko-stiftung.de/move

³ Rummelsberger Diakonie, Präsentation Abschlusskonferenz (QuaSiE 1.0) am 16.05.2018

⁴ LWL-Jugendheim Tecklenburg, Präsentation am 16.05.2018



PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN

JUGEND- UND FAMILIENRECHT

HANS SCHLEICHER

Die 15. Auflage des Fachbuchs »Jugend- und Familienrecht« von Hans Schleicher, erschienen im Januar 2020, erfasst die grundlegenden Themengebiete des Jugend- und Familienrechts. Es soll insbesondere als Studienbuch für Studierende und Praktikerinnen und Praktiker der Sozialarbeit und Sozialpädagogik dienen.

Der erste Teil des Buchs ist dem Jugendhilferecht gewidmet. In dem ersten einführenden Kapitel werden in einer tabellarischen Übersicht die rechtlichen Bedeutungen einzelner Altersgruppen (von der Geburt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) erläutert. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Aufsichtspflicht. Anschließend wird das Kinder- und Jugendhilferecht behandelt, dessen rechtliche Grundlagen sich insbesondere im SGB VIII befinden. Es werden der Begriff und die Aufgaben des Kinder- und Jugendhilferechts beleuchtet. Anschließend werden die einzelnen Jugendhilfeleistungen, wie die Jugendarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und die Hilfe zur Erziehung (HzE) erklärt. Da diejenigen, die in der Jugendhilfe tätig sind, äußerst persönliche Daten von ihren Klienten erhalten, beschäftigt sich das Kapitel ferner mit Fragen des Datenschutzes. Abschließend wird das Jugendstrafrecht als ein Sonderstrafrecht für junge Täter behandelt.

Der zweite Teil des Buchs behandelt das Familienrecht. Einführend werden rechtliche Fragen bezüglich der Eheschließung und der Ehescheidung behandelt. Im Schwerpunkt des zweiten Abschnitts des Studienbuchs geht es um die elterliche Sorge. Ferner findet das Adoptionsrecht Berücksichtigung. Die strengen rechtlichen Voraussetzungen für die Adoption minderjähriger Personen, das Adoptionsverfahren sowie die Rechtswirkungen und die Aufhebung der Adoption sind Bestandteil des neunten Kapitels. Das zehnte und letzte Kapitel des Buchs beschäftigt sich mit der Vormundschaft, der rechtlichen Betreuung und der Pflegschaft.

Die Autoren des Studienbuchs erklären verständlich und mittels zahlreicher Beispiele und Urteile die Grundlagen des Jugend- und Familienrechts. Das Buch überzeugt mit einem gut strukturierten Aufbau. Dieser ermöglicht Leserinnen und Lesern einen Überblick über die wichtigsten Themengebiete. Tabellarische Zusammenstellungen und Graphiken erleichtern der/dem Lesenden den Zugang zu dem komplexen Inhalt. Die einzelnen Abschnitte des Buchs sind außerdem mit Schlagwörtern versehen, die das Thema des jeweiligen Abschnitts erkennen lassen. Dies dient dem besseren Verständnis und verschafft einen guten Überblick.

Das Studienbuch entspricht dem aktuellen Rechtsstand. Sämtliche Kapitel wurden an die neuere Rechtsprechung und Gesetzgebung angepasst (Stand November 2019). Es gelingt dem Werk »Jugend- und Familienrecht«, die Sozialpädagogik/Sozialarbeit und das Jugend- und Familienrecht sinnvoll zu vereinen. Es ermöglicht Studierenden, einen Einstieg in die genannten Themengebiete und ihre rechtlichen Grundlagen zu erhalten und sich fundiert auf das künftige Arbeitsfeld vorzubereiten. Darüber hinaus ist das Studienbuch aufgrund seines breit gefächerten Umfangs aber auch für die berufliche Praxis durchaus empfehlenswert. (Chantal Schnitzler, Praktikantin im LVR-Landesjugendamt Rheinland)



C.H. Beck oHG

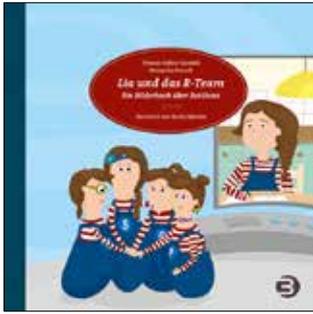
15. Auflage

München 2020

407 Seiten

ISBN 978-3-406-74579-9

Preis 29,80 EUR



Balance buch + medien verlag

Köln 2019

36 Seiten

ISBN 978-3-86739-134-4

17,-Euro

LIA UND DAS R-TEAM. EIN BILDERBUCH ÜBER RESILIENZ FÜR ELTERN UND FACHKRÄFTE

THOMAS KÖHLER-SARETZKI, ALEXANDRA ROSZAK, ANIKA MERTEN

Schutzmechanismen in belastenden Situationen – viele Kinder könnten sie gebrauchen. Das Fachbilderbuch »Lia und das R-Team« will Eltern und Fachkräfte dabei unterstützen, die Ressourcen von Kindern psychisch kranker Eltern zu mobilisieren. Die Autorinnen und der Autor schildern verschiedene schwierige Situationen aus dem Alltag der neunjährigen Protagonistin Lia. Als ihre Mutter es beispielsweise nicht rechtzeitig schafft, aufzustehen, fragt sich Lia: Wie soll ich pünktlich zur Schule zu kommen? Was werden die anderen über mich denken, wenn sie merken, wie es meiner Mutter geht? Darf ich mit ihnen über die Situation zu Hause sprechen oder wollen meine Eltern das nicht? Muss ich etwas tun, damit es meiner Mutter besser geht? Bin ich vielleicht der Grund?

Bei der Beantwortung all dieser Fragen hilft das Ressourcen-Team. Es setzt sich zusammen aus vier fiktiven Freundinnen, die aus ihrer Kommandozentrale heraus in Lias Situation einsteigen. Sie repräsentieren Lias persönliche, genetische, familiäre und soziale Ressourcen. Eben jene Ressourcen, die in der Resilienzforschung als positive Einflussfaktoren ausgemacht wurden. Am Ende bleibt Lia dank des Ressourcen-Teams stark und gesund.

Dem Autorenteam ist es gut gelungen, ansprechende Anlässe zu schaffen, um mit Kindern ins Gespräch über Lösungsmöglichkeiten in belastenden Situationen zu kommen und sie auf ihre Ressourcen aufmerksam zu machen. Sehr hilfreich kann zudem das zum Buch gehörige Poster sein, das auch auf der Verlagsseite als Download verfügbar ist. Hier können Kinder gemeinsam mit Fachkräften ihr persönliches Ressourcen-Team entwickeln und einen Notfallplan festhalten, wenn es einem Elternteil besonders schlecht geht. Lesenswert sind auch die Begleitinformationen, Tipps und Literaturhinweise, die Lias Geschichte fachlich ergänzen.

Schwierig hingegen erscheint der Versuch des Autorenteam, mit dem Buch verschiedene Zielgruppen (Fachkräfte, Eltern und Kinder) gleichzeitig anzusprechen. Während die liebevolle Illustration auf Kinder ausgerichtet ist, springt der Text hin und her zwischen Fachsprache und Jugendslang. Die Idee einer Kommandozentrale, die sich per Knopfdruck einschaltet, erscheint im Kontext mit der Gefühlswelt eines Kindes unpassend. Dies ist möglicherweise der Tatsache geschuldet, dass es zugegebenermaßen schwierig ist, abstrakte Begriffe wie Ressourcen oder Resilienz graphisch darzustellen.

Losgelöst davon, dürfte »Lia und das R-Team« Fachkräften, die Familien mit psychischen Erkrankungen begleiten, wertvolle Impulse für den Einstieg in den Dialog über das Mobilisieren von Ressourcen geben. (Natalie Deissler-Hesse, LVR-Landesjugendamt Rheinland)

KINDERRECHTE. HANDBUCH DES DEUTSCHEN UND INTERNATIONALEN KINDER- UND JUGENDRECHTS

INGO RICHTER, LOTHAR KRAPPMANN, FRIEDERIKE WAPLER (HRSG.)

Die UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 markierte eine Zäsur. Keiner UN-Konvention traten mehr Mitgliedsstaaten bei. In Deutschland erlangte sie mit der Ratifizierung im Jahr 1992, zunächst unter ausländerrechtlichem Vorbehalt, den Rang eines Bundesgesetzes.

Mit ihrem Handbuch bilden die 15 Autorinnen und Autoren das deutsche Recht der Kinder und Jugendlichen ab. Ihr Ziel ist es zu überprüfen, ob 20 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung ihrer Bestimmungen geschaffen wurden.

Rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Einleitungen folgen 15 Kapitel, die die Rechtslandschaft thematisch strukturieren. Dabei werden einerseits die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen in Institutionen wie Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Ausbildung und Arbeit analysiert, andererseits in Entwicklungsbereichen wie Gesundheit, Behinderung, Migration und Mediennutzung. Schließlich wird dargestellt, wie in den Feldern Strafrecht, Daten- und Vertrauensschutz sowie Beteiligung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren Kinderrechte durchgesetzt werden.

In den Kapiteln wird ein breiter Überblick über die Rechtslage im jeweiligen Bereich der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen gegeben und auf Umsetzungsdefizite geprüft. Den Autorinnen und Autoren gelingt es so, ein tiefes Verständnis über Kinderrechte zu vermitteln.

Das Handbuch richtet sich sowohl an Rechts- und Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler als auch insbesondere an diejenigen, die in der Praxis mit der Verwirklichung der Kinderrechte befasst sind. *(Kristin Supper, LVR-Landesjugendamt Rheinland)*



Nomos Verlagsgesellschaft,

1. Auflage

Baden-Baden 2020

ISBN 978-3-8487-5431-1 (Print)

ISBN 978-3-8452-9600-5 (ePDF)

Preis 58,- EUR

FRÜHE BILDUNG GEMEINSAM WEITERENTWICKELN: DAS GUTE KITA GESETZ

Die Broschüre »Frühe Bildung gemeinsam weiterentwickeln: Das GUTE KITA GESETZ« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, herausgegeben im Juli 2020, handelt von dem GUTE KITA GESETZ und seiner Umsetzung in den Ländern.

Mit dem GUTE KITA GESETZ unterstützt der Bund die Länder in dem Zeitraum von 2019 bis 2022 mit insgesamt 5,5 Milliarden Euro. Diese finanzielle Förderung soll der qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung und der Entlastung der Eltern bei den Gebühren zugutekommen. Artikel 1 des GUTE KITA GESETZES normiert das »KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz« mit dem Instrumentkasten für mehr Qualität und weniger Gebühren, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Der Instrumentkasten im GUTE KITA GESETZ enthält folgende Handlungsfelder: Bedarfsgerechte Angebote, Guter Betreuungsschlüssel, Qualifizierte Fachkräfte, Starke Kitaleitung, Kindgerechte Räume, Gesundes Aufwachsen,



Sprachliche Bildung, Starke Kindertagespflege, Netzwerke für mehr Qualität, Vielfältige pädagogische Arbeit und Weniger Gebühren. Die Inhalte der einzelnen Handlungsfelder werden in der Broschüre näher beschrieben.

Mit seinem zweiten Artikel bewirkte das GUTE KITA GESETZ die Änderung des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zum 1. August 2019. Seither müssen Eltern mit geringem Einkommen bundesweit keine Elternbeiträge mehr bezahlen. Ferner müssen die Elternbeiträge sozial gestaffelt werden, zum Beispiel nach dem Einkommen der Familie, der Anzahl der Kinder oder der Betreuungszeit. Die Länder haben darüber hinaus die Möglichkeit, länderspezifische Beitragsentlastungen zu finanzieren.

Jedes der 16 Bundesländer kann individuell festlegen, für welche Maßnahmen und für welche der zehn Handlungsfelder aus dem Instrumentkasten es die Bundesmittel aus dem GUTE KITA GESETZ einsetzt. Die eigenständige Umsetzung des GUTE KITA GESETZES durch die Länder ermöglicht die Anpassung der Maßnahmen an die jeweiligen Situationen in den Ländern und die Entwicklungsbedarfe in der Kindertagesbetreuung. Die konkreten Maßnahmen, die ein Land vornehmen möchte, werden in einem Bund-Länder-Vertrag festgehalten. Die Broschüre gibt einen groben Einblick darein, in welche Handlungsfelder die einzelnen Bundesländer zu wie viel Prozent investieren wollen und welche Maßnahmen sie im Einzelnen vorsehen. Nordrhein-Westfalen erhält rund 1.183 Mio. Euro als Mittel aus dem GUTE KITA GESETZ. Hiervon sollen nach Angaben der Broschüre 12 Prozent in bedarfsgerechte Angebote, 15 Prozent in qualifizierte Fachkräfte, 9 Prozent in eine starke Kitaleitung, 7 Prozent in die sprachliche Bildung, ebenfalls 7 Prozent in eine starke Kindertagespflege, 5 Prozent in vielfältige pädagogische Arbeit und 4 Prozent in weniger Gebühren investiert werden.

Begleitende Maßnahmen, wie das Monitoring, die Evaluation und das GUTE KITA PORTAL sollen die Effektivität des GUTE KITA GESETZES sicherstellen und eine Bewertung der bundesweiten Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung infolge des GUTE KITA GESETZES ermöglichen. Sie werden abschließend in der Broschüre dargestellt.



MITREDEN- MITGESTALTEN: DIE ZUKUNFT DER KINDER- UND JUGENDHILFE. ABSCHLUSSBERICHT

Mit der Frage, wie die Kinder- und Jugendhilfe modernisiert werden soll, eröffnete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im November 2018 einen breiten Dialogprozess zur Beteiligung der Fachwelt an aktuellen Reformbestrebungen. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben CDU/CSU und SPD vereinbart, dieses Rechtsgebiet weiterzuentwickeln.

In etwas mehr als einem Jahr wurde die Fachexpertise aus der Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe, den Ländern und Kommunen sowie von Beteiligten und Betroffenen gebündelt. Die Vielfalt der Positionen wurde auf der Auftaktkonferenz auf vier Leitthemen verdichtet und im weiteren Verlauf wurden zentrale Handlungsbedarfe identifiziert:

- Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

- Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken
- Prävention im Sozialraum stärken
- Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen.

Anhand dieser inhaltlichen Leitschnur wurden Perspektiven im Rahmen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, »SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten« mit Online-Konsultationen der Fachöffentlichkeit und durch wissenschaftliche Begleitforschungen zur strukturierten Einbeziehung von Betroffenen, Fachkräften und thematisch angrenzenden Akteuren der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe erarbeitet.

Zusammengeführt wurden die Resultate auf einer Abschlusskonferenz. Der hieraus entstandene Abschlussbericht bildet das Scharnier zwischen dem Beteiligungsprozess und dem formalem Gesetzgebungsverfahren.

Der umfassende Bericht schafft Transparenz hinsichtlich des Auftrags, der Beteiligten, der Arbeitsweise, der unterschiedlichen Positionen und der Ergebnisse des Dialogs. (Kristin Supper, LVR-Landesjugendamt Rheinland)

GAMING DISORDER UND EXZESSIVE MEDIENNUTZUNG PRÄVENTION UND BERATUNG ALS AUFGABE DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen – nicht zuletzt durch das stets steigende Angebot. Über die Frage des Zuviels diskutieren Eltern und Erziehungsberechtigte ebenso, wie Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Suchthilfe.

In dem neuen Dossier »Gaming Disorder und exzessive Mediennutzung« informiert die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz über die zukünftige Diagnose »Gaming Disorder« im ICD 11, der internationalen statistischen Klassifikation der WHO, und die Erweiterung auf »Internetbezogene Störungen«. In einem zweiten Schritt werden Aufgaben für die Kinder- und Jugendhilfe und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz abgeleitet.

Das von Klaus Hinze, einem ausgewiesenen Experten auf dem Gebiet, verfasste Dossier, liegt in einer vollständig überarbeiteten und aktualisierten Form vor. Mit dem Dossier will die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, Lehrkräfte und Eltern informieren. Es bietet einen guten Einstieg in die Thematik, ohne zu dramatisieren oder zu verharmlosen. (Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.)



Das Dossier kann heruntergeladen werden unter:

[bag-jugendschutz.de](https://www.bag-jugendschutz.de) ›
Publikationen › Dossiers.

Es kann zudem kostenlos, auch in höherer Stückzahl, beim Herausgeber bestellt werden (ggf. fallen Versandkosten an):
Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz,
info@bag-jugendschutz.de,
[bag-jugendschutz.de](https://www.bag-jugendschutz.de).



4. Auflage
Köln 2020

SOZIALDATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Das LVR-Landesjugendamts Rheinland hat die Broschüre »Sozialdatenschutz und Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe« vollständig überarbeitet und an die Vorgaben der neuen europäischen Datenschutzgrundverordnung angepasst.

In der nunmehr 4. Auflage werden auf knapp 100 Seiten praxisrelevante Bestimmungen aus dem Sozialdatenschutzrecht anschaulich dargestellt. Die Broschüre führt in den Datenschutz sowie das Sozialgeheimnis ein und beschreibt die Erlaubnis zur Verarbeitung, Erhebung, Übermittlung und Nutzung von Sozialdaten. Neben den Grundlagen werden beispielsweise auch die Besonderheiten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, im Zusammenhang mit jungen Ausländerinnen und Ausländern sowie bei der Wahrnehmung des Kinderschutzes behandelt. Ein Versand erfolgt nur an Jugendämter im Rheinland.



5. Auflage
Köln 2020

ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Das LVR-Landesjugendamt hat in einer aktualisierten 5. Auflage einen Leitfaden zur Unterstützung der Arbeit im Jugendhilfeausschuss aufgelegt. Die Broschüre will den Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss eine Hilfestellung für ihre praktische Arbeit geben. Die historische Entwicklung, die rechtlichen Grundlagen und Besonderheiten der Arbeit im Jugendhilfeausschuss werden aufgezeigt. Die Leserinnen und Leser werden über Funktion und Stellung des Ausschusses sowie die Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, sowie das breite Spektrum der Ausschussarbeit informiert. Im Anhang finden sich wieder Auszüge aus den aktuellen Gesetzestexten, eine Mustersatzung sowie Literaturhinweise.

kostenloser Download unter
jugend.lvr.de › **Jugendämter** ›
Rechtliche Beratung › **Veröffentlichungen**.

Beide Broschüren werden nur
Jugendämter im Rheinland
versandt.



bmjv.de › **Publikationen**

UMGANG MIT DEM VERDACHT AUF SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCH IN EINRICHTUNGEN

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Broschüre, für den Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch in Einrichtungen veröffentlicht. Sie beantwortet Fragen zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

Die Broschüre richtet sich an Mitarbeitende und die Leitungen von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden. Es finden sich Ausführungen dazu, wie ein Verdachtsfall erkannt werden kann und welche Überlegungen vor Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden angestellt werden sollten. Auch finden sich Hinweise dazu, welche Informationen an wen zu richten sind, wenn die Entscheidung für die Einbeziehung der Behörden gefallen ist. Zudem werden Beratungsstellen genannt. Darüber hinaus klärt die Broschüre über die Strafbarkeit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auf.

ICH HABE RECHTE – EIN WEGWEISER DURCH DAS STRAFVERFAHREN FÜR JUGENDLICHE ZEUGINNEN UND ZEUGEN

Die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz soll Kindern und Jugendlichen, die Opfer einer Straftat geworden sind, als Wegweiser für das Vorgehen gegen den Täter oder die Täterin dienen. In verständlicher Sprache wird erläutert, welche Handlungsmaßnahmen betroffenen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen und welche Konsequenzen diese haben.

Eingeleitet wird mit Fallbeispielen Minderjähriger. Einer Begriffserklärung rund um das Straf- und Strafverfahrensrechts folgt die Erläuterung, wie ein Ermittlungsverfahren konkret verläuft und welche Rechte und Pflichten Zeuginnen und Zeugen haben. Im Anschluss werden der Verlauf des Hauptverfahrens und die Rolle des Minderjährigen geschildert. Am Ende werden Hilfeangebote der Kinder- und Jugendhilfe und Beratungsstellen aufgeführt.



[bmfv.de](https://www.bmfv.de) › Publikationen

HANDLUNGSLEITFADEN DATENSCHUTZ IN WILLKOMMENSBESUCHEN

Nach Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind in der Durchführung von Willkommensbesuchen für Neugeborene Verunsicherungen in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben entstanden. Zudem gibt es seit Ende Dezember eine Änderung in der Meldedatenübermittlungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die den Meldebehörden die regelmäßige Übermittlung von Kontaktdaten der Neugeborenen und zugezogenen Kinder unter zwei Jahren an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§10a MeldDÜV NRW) erlaubt. Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen hat mit weiteren Experten einen Handlungsleitfaden verfasst, der Antworten auf relevante datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Datenerlangung und Datenverarbeitung in Willkommensbesuchen gibt.

Sie ist über poststelle@mkffi.nrw.de bestellbar.

Außerdem hat das NZFH eine allgemeine FAQ-Liste zum Datenschutz in Willkommensbesuchen verfasst, die neben der Datenerlangung und -verarbeitung noch andere Fragestellungen beinhaltet.



[fruehehilfen.de/index.php?id=2772](https://www.fruehehilfen.de/index.php?id=2772)

VERANSTALTUNGEN

ONLINE-KATALOG & AKTUELLE TERMINE



Informationen und Unterstützung zum Anmeldeverfahren erhalten Sie in der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de.

Alle Veranstaltungen des LVR-Landesjugendamts Rheinland finden Sie stets aktuell in unserem Online-Katalog. Diesen erreichen Sie über jugend.lvr.de › [Fortbildungen](#) › [Online-Veranstaltungskatalog](#). Sortiert nach Themenbereichen können Sie dort durch unser Angebot stöbern.

Auf aktuell anstehende Veranstaltungen machen wir auf unserer Seite »Aktuelle Termine« aufmerksam. Diese erreichen Sie unter jugend.lvr.de › [Fortbildungen](#) › [Aktuelle Termine](#).

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
www.lvr.de

Verantwortlich: Lorenz BAHR-HEDEMANN, LVR-Dezernent Jugend

Redaktion: Regine TINTNER (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024, regine.tintner@lvr.de; Sandra ROSTOCK (sr), Tel 0221 809-4018, sandra.rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, regine.tintner@lvr.de

Titel/Gestaltung: Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt

Druck/Verarbeitung: Druckerei GRONENBERG GmbH & Co KG

Albert-Einstein-Straße 10, 51674 Wiehl

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6 500 Stück

Im Internet: www.jugend.lvr.de › Aktuelles und Service › Publikationen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Vom
NEANDERTALER
in die Gegenwart

Neueröffnung
1. OKTOBER 2020



tickets.lmb.lvr.de



unter Schirmherrschaft
der Deutschen UNESCO-Kommission

Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Gefördert von:

NRW
Stiftung



Qualität für Menschen



LVR-Industriemuseum
TUCHFABRIK MÜLLER

28.06.2020

–

15.08.2021



MODE 68

**MINI,
SEXY,
PROVOKANT**

LVR-Industriemuseum Tuchfabrik Müller
Carl-Koenen-Straße 25, 53881 Euskirchen
www.mode68.lvr.de

LVR 
Qualität für Menschen